

Stand: 10.02.2026 09:25:48

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/13092

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/13092 vom 29.09.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 84 vom 18.10.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/14591 des WK vom 29.11.2016
4. Beschluss des Plenums 17/14728 vom 08.12.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 89 vom 08.12.2016



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Das grundsätzliche Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 macht es erforderlich, auch die Regelungen für die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien von Bayerischem Rundfunk (BR) und Bayerischer Landeszentrale für neue Medien (BLM) – nach Jahrzehnten sehr geringer Veränderungen – neu zu bestimmen. In seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag verweist das Gericht darauf, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Sicherung von Vielfalt verpflichtet sowie, als deren Ausfluss, auf die Wahrung einer hinreichenden Staatsferne. Das Gebot der Staatsferne verlangt eine Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die – orientiert am Ziel der Vielfaltssicherung und zugleich zur Verhinderung der politischen Instrumentalisierung des Rundfunks – staatsfernen Mitgliedern in den Aufsichtsgremien einen bestimmenden Einfluss einräumt und die eventuelle Mitwirkung staatlicher und staatsnaher Mitglieder begrenzt. Dafür sind Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die verhindern, dass staatsnahe Mitglieder von gesellschaftlichen Gruppen ent sandt werden. Darüber hinaus ist der Gesetzgeber verpflichtet, den Gleichstellungsauftrag hinsichtlich des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG zu beachten und dafür zu sorgen, dass Frauen künftig in den Räten gleichberechtigt vertreten sind.

Zur Zusammensetzung der Rundfunk-Kontrollorgane hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich festgestellt,

- dass der „Anteil seiner staatlichen und staatsnahen Mitglieder insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen“ darf,
- dass das Gebot der Vielfaltssicherung vom Gesetzgeber verlangt, die Aufsichtsorgane darauf auszurichten, „Personen mit möglichst vielfältigen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens zu erfassen“,
- dass „Mitglieder von Regierungen, Parlamentarier, politische Beamte oder Wahlbeamte in Leitungsfunktionen (...) von der Bestellung als staatsferne Mitglieder auszuschließen“ sind (Inkompatibilitätsregelung),
- dass der Gesetzgeber „einer Dominanz von Mehrheitsperspektiven sowie einer Versteinerung der Zusammensetzung von Rundfugremien (...) entgegenzuwirken“ hat und

- dass der Gesetzgeber deshalb dafür zu sorgen hat, „dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden,
- dass der Gesetzgeber den Gleichstellungsauftrag hinsichtlich des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG zu beachten hat.

Weitere wichtige Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umfassen die Verbesserung der Transparenz der Gremienarbeit sowie die Stärkung der Rechtsstellung der Gremienmitglieder.

Als Garant der Rundfunkfreiheit hat der Landtag die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu beachten und umzusetzen. Hinsichtlich des Rundfunkrats des BR und des Medienrats der BLM sind Lösungen zu finden, wie eine staatsferne Besetzung der Aufsichtsgremien künftig zu erfolgen hat. Dabei ist ebenfalls eine Dynamisierung bei den Regelungen zur Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder der Aufsichtsgremien einzuführen, um der Relevanz aktuell gesellschaftlich bedeutender Kräfte Rechnung zu tragen und damit dem „Ziel der Vielfaltssicherung“ gerecht zu werden. Es ist darauf zu achten, die Gremien nicht aufzublähen und dadurch ihre Arbeitsfähigkeit zu gefährden. Darüber hinaus müssen sowohl im Bayerischen Mediengesetz als auch im Bayerischen Rundfunkgesetz Inkompatibilitätsregelungen und Transparenzgrundsätze festgeschrieben werden, sowie Regelungen, die eine ausreichende Repräsentanz von Frauen in den Gremien gewährleisten.

B) Lösung

Die vom BVerfG angemahnten notwendigen Änderungen müssen per Gesetz erfolgen. Es besteht nicht die Möglichkeit diese auf Satzung- oder Geschäftsordnungsebene zu regeln. Zentral ist die Neustrukturierung der Aufsicht. Sowohl das Bayerische Rundfunkgesetz als auch das Bayerische Mediengesetz müssen die Staatsferne des Rundfunks garantieren. Dabei sind die Vorgaben des BVerfG einzuhalten, dass in die Aufsichtsgremien und deren Ausschüsse maximal ein Drittel staatsnahe Mitglieder entsandt werden dürfen. Durch Inkompatibilitäts- und Karezregelungen ist auszuschließen, dass staatsnahe Mitglieder über Organisationen der „Gesellschaftsbank“ in den Aufsichtsgremien vertreten sind oder ohne angemessene Übergangsfristen durch diese Organisationen in die Gremien entsandt werden. In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind bei beiden Gremien die Grundsätze der Staatsferne und der Unabhängigkeit der Mitglieder abzusichern.

Die Novellierung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes muss zudem die Gleichstellung von Frauen und Männern realisieren und den gesellschaftlichen Wandel in den Gremien abbilden, um einer „Versteinerung“ der Aufsicht entgegenzuwirken. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine besondere gesellschaftliche Verpflichtung, der insbesondere durch verbindliche Vorgaben in den Aufsichtsgremien Rechnung getragen werden muss. Eine veränderte Zusammensetzung des Rundfunkrats und des Medienrats soll sicherstellen, dass sich die Pluralität der heutigen Ge-

sellschaft auch in den Gremien widerspiegelt. Darüber hinaus ist für eine Dynamisierung der Besetzung der Gremien zu sorgen, damit auch langfristig eine Versteinerung verhindert werden kann.

Der Verwaltungsrat ist zu einem Sachverständigungsgremium fortzuentwickeln, um eine effiziente Aufsicht gewährleisten zu können.

Neben der Veränderung der Struktur der Aufsicht, sind Transparenz und partizipative Elemente zu fördern. In die fortlaufende Beobachtung der Medien und die Weiterentwicklung der Programmangebote sind auch die Nutzerinnen und Nutzer einzubinden. Dafür bedarf es größtmöglicher Transparenz des Handelns des BR, der BLM und ihrer Aufsichtsgremien.

Erst Transparenz ermöglicht Kontrolle und Partizipation. Als ganz überwiegend beitragstfinanzierter Sender hat insbesondere der BR den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber hier eine Bringschuld. Alle wesentlichen Informationen über die Arbeit des BR sowie der BLM und ihrer Gremien sind offenzulegen. Dies umfasst Berichts- und Veröffentlichungspflichten ebenso wie die Pflicht, alle relevanten Informationen und Unterlagen in den jeweiligen Onlineangeboten zugänglich zu machen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S/W), das zuletzt durch § 1 Nr. 291 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- Abs. 3 wird aufgehoben
- Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Bayerische Rundfunk kann in Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Rundfunkveranstaltern oder Unternehmen zusammenarbeiten. ²Er kann insbesondere in Erfüllung seiner Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Angeboten und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten.

³Er darf Angebote nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen. ⁴Bei der Entscheidung über die Zusammenarbeit mit Dritten und bei der Auswahl der Partner hat der Bayerische Rundfunk im Rahmen seiner Programmfreiheit den Zielen der Meinungsvielfalt Rechnung zu tragen und diskriminierungsfrei vorzugehen. ⁵Zu den Rahmenbedingungen und zur vertraglichen Ausgestaltung bei auf Dauer angelegten oder sonst erheblichen Kooperationen erlässt der Bayerische Rundfunk auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten Richtlinien. ⁶Diese Richtlinien sind im Online-Angebot des Bayerischen Rundfunks zu veröffentlichen. ⁷Die Intendantin oder der Intendant berichtet dem Rundfunkrat mindestens einmal jährlich über die Zusammenarbeit mit anderen öffentlich rechtlichen Rundfunkveranstaltern und Dritten.“

2. Nach Art. 4 werden folgende Art. 4a bis 4d eingefügt:

„Art. 4a Kommerzielle Tätigkeiten

(1) ¹Der BR ist berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. ²Kommerzielle Tätigkeiten sind

Betätigungen, bei denen Leistungen im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion und die Vermietung von Senderstandorten. ³Diese Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden. ⁴Die kommerziellen Tätigkeiten sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. ⁵Bei geringer Marktrelevanz kann eine kommerzielle Tätigkeit durch den BR selbst erbracht werden; in diesem Fall ist eine getrennte Buchführung vorzusehen. ⁶Der BR hat sich bei den Beziehungen zu seinen kommerziell tätigen Tochterunternehmen marktkonform zu verhalten und die entsprechenden Bedingungen, wie bei einer kommerziellen Tätigkeit, auch ihnen gegenüber einzuhalten.

(2) ¹Die Tätigkeitsbereiche sind vom Verwaltungsrat vor Aufnahme der Tätigkeit zu genehmigen; dem Rundfunkrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

- die Beschreibung der Tätigkeit nach Art und Umfang, die die Einhaltung der marktkonformen Bedingungen begründet (Marktkonformität) einschließlich eines Fremdvergleichs;
- den Vergleich mit Angeboten privater Konkurrenten;
- Vorgaben für eine getrennte Buchführung und
- Vorgaben für eine effiziente Kontrolle.

Art. 4b Beteiligung an Unternehmen

(1) ¹An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich der BR unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

- dies im sachlichen Zusammenhang mit seinen gesetzlichen Aufgaben steht,
- das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,
- die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

²Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nicht erfüllt sein, wenn die Beteiligung nur vorübergehend eingegangen wird und unmittelbaren Programmzwecken dient. ³Das Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs bleibt unberührt. ⁴Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungs-

rats dürfen nicht Gesellschafter eines Unternehmens sein, an dem der BR direkt oder indirekt als Gesellschafter beteiligt ist.

(2) ¹Bei Beteiligungsunternehmen hat sich der BR in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern. ²Die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern des BR in das jeweilige Aufsichtsgremium erfolgt durch die Intendantin oder den Intendanten auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats. ³Soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist, soll eine angemessene Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats in das Aufsichtsgremium entsandt werden. ⁴Der Anteil der gemäß Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 entsandten Mitglieder des Rundfunkrats sowie die Art. 8 Abs. 5 unterfallenden Mitglieder des Verwaltungsrats an den durch den BR in die Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen entsandten Personen darf je Aufsichtsgremium ein Drittel nicht überschreiten. ⁵Die Auswahl soll den Geschäftszweck des Beteiligungsunternehmens und die Zuständigkeiten der Gremien berücksichtigen. ⁶Ihre Amtszeit im Aufsichtsgremium hat mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat beziehungsweise des Beschäftigungsverhältnisses beim BR zu enden. ⁷Eine Prüfung der Tätigkeit des BR bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend

1. für juristische Personen des Privatrechts, die vom BR oder anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten begründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in deren Hand befinden.
2. für Beteiligungen des BR an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen und Pensionskassen.

(4) ¹Befinden sich die Anteile an der juristischen Person des Privatrechts mehrheitlich in der Hand des BR, hat er sicherzustellen, dass der oder die Vorsitzende des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats an den Gesellschafterversammlungen der juristischen Person ohne Stimmrecht teilnehmen können und ihnen dieselben Informations-, Frage- und Kontrollbefugnisse wie einem Gesellschafter zustehen. ²Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben ihr jeweiliges Gremium über die wesentlichen Angelegenheiten und Geschäftsvorfälle zu unterrichten, wobei insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der juristischen Person angemessen zu wahren sind.

(5) Für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen darf der BR keine Haftung übernehmen.

(6) ¹Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder des öffentlichen Rechts, an denen der BR unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, müssen die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung entsprechend Art. 13a Abs. 4 angegeben werden. ²Das Gleiche gilt, wenn der BR nur zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. ³Die auf Veranlassung des BR gewählten oder entsandten Mitglieder setzen diese Verpflichtung um. ⁴Ist der BR nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll er auf eine Veröffentlichung entsprechend Satz 1 hinwirken. ⁵Der BR soll sich an der Gründung oder an einem bestehenden Unternehmen im Sinn der Sätze 1 bis 4 nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend Satz 1 angegeben werden.

Art. 4c Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen

(1) ¹Der BR hat ein effektives Controlling über seine Beteiligungen nach Art. 4b einzurichten. ²Die Intendantin oder der Intendant hat den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklung, zu unterrichten.

(2) ¹Die Intendantin oder der Intendant hat dem Rundfunk- und dem Verwaltungsrat jährlich einen Beteiligungsbericht vorzulegen. ²Dieser Bericht schließt folgende Bereiche ein:

1. die Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für den BR,
2. die gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Tätigkeiten und Nachweis der Erfüllung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten,
3. die Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen einschließlich von Vorgängen mit besonderer Bedeutung und
4. die Darstellung der Prüfestate des Obersten Rechnungshofs bezüglich der Beteiligungen.

³Der Bericht ist dem Obersten Rechnungshof und der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde zu übermitteln. ⁴Der Beteiligungsbericht ist zu ver-

öffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des BR ist ausreichend.

(3) Der Oberste Rechnungshof prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des Privatrechts, an denen der BR unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch einen Rechnungshof vorsieht. Der BR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.

(4) ¹Sind mehrere Rechnungshöfe für die Prüfung zuständig, können sie die Prüfung einem dieser Rechnungshöfe übertragen. ²Im Beteiligungsbericht ist anzugeben, welchem Rechnungshof die Prüfung übertragen wurde.

Art. 4d

Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten

(1) ¹Bei Mehrheitsbeteiligungen des BR, bei denen ein Prüfrecht der zuständigen Rechnungshöfe besteht, ist der BR zusätzlich zu den allgemein bestehenden Prüfrechten des Obersten Rechnungshofs verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungsunternehmen den jährlichen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB nur im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof bestellen. ²Der BR hat dafür Sorge zu tragen, dass das Beteiligungsunternehmen von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Marktkonformität seiner kommerziellen Tätigkeiten auf der Grundlage zusätzlicher vom Obersten Rechnungshof festzulegender Fragestellungen prüfen lässt und die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer ermächtigt, das Ergebnis der Prüfung zusammen mit dem Abschlussbericht dem Obersten Rechnungshof mitzuteilen. ³Diese Fragestellungen werden vom Obersten Rechnungshof festgelegt und umfassen insbesondere den Nachweis der Einhaltung der staatsvertraglichen und landesgesetzlichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten. ⁴Der BR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Beteiligungsunternehmens zu sorgen. ⁵Die Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer testieren den Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen und berichten dem Obersten Rechnungshof auch hinsichtlich der in Satz 2 und 3 genannten Fragestellungen. ⁶Sie teilen das Ergebnis und den Abschlussbericht dem Obersten Rechnungshof mit. ⁷Der Oberste Rechnungshof wertet die Prüfung aus und kann in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei den betreffenden

Beteiligungsunternehmen ergreifen. ⁸Über festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität unterrichtet der Oberste Rechnungshof die für die Rechtsaufsicht über den BR zuständige Behörde. ⁹Die durch die ergänzenden Prüfungen zusätzlich entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Beteiligungsunternehmen.

(2) ¹Der Oberste Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfungen der Intendantin oder dem Intendanten, dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat und den Beteiligungsunternehmen mit. ²Über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet der Oberste Rechnungshof die Staatsregierung, den Landtag und die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). ³Dabei achtet er darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Beteiligungsunternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsheimnisse gewahrt werden.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹An der Kontrolle des Rundfunks sind die in Betracht kommenden bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen nach Maßgabe dieses Gesetzes angemessen zu beteiligen. ²Der Anteil der durch den Landtag in die Kontrollorgane entsandten Vertreterinnen und Vertreter darf ein Drittel nicht übersteigen. ³Die weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen wählen oder berufen ihre Vertreter selbst.

(3) ¹Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

1. acht Vertreterinnen und Vertretern des Landtags, die dieser entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter;
2. einer Vertreterin und einem Vertreter, die durch den Bayerischen Städtetag, den Bayerischen Landkreistag und den Bayerischen Gemeindetag gemeinsam entsandt werden;
3. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der katholischen Kirche oder der katholischen Organisationen, der evangelischen Kirche oder der evangelischen Organisationen, der israelitischen Kultusgemeinden, der muslimischen Verbände in Bayern und der Weltanschauungsgemeinschaften;

4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gewerkschaften und zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern, die von den Handwerkskammern, den Industrie- und Handelskammern, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft und dem Verband der Freien Berufe gemeinsam entsandt werden;
 5. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter, die bzw. der von den Lehrerverbänden und Organisationen der Erwachsenenbildung gemeinsam entsandt wird sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter, die bzw. der von den Elternvereinigungen und Familienverbänden gemeinsam entsandt wird;
 6. einer Vertreterin und einem Vertreter der Bayerischen Hochschulen;
 7. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Schriftstellerorganisationen;
 8. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Komponisten- oder der Musikorganisationen;
 9. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Intendanten (Direktionen) der Bayerischen Staatstheater oder der Leiterin bzw. dem Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen;
 10. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter, die bzw. der vom Bundesverband Regie, dem Verband der Drehbuchautoren und der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V. Region Bayern gemeinsam entsandt wird;
 11. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands;
 12. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bayerischen Zeitungsverlegerverbands;
 13. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bundesverbands Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Landesnetzwerk Bayern;
 14. einer Vertreterin und einem Vertreter des Bayerischen Jugendrings, wobei ein Mitglied bei Entsendung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf;
 15. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags;
 16. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Umweltverbände in Bayern;
 17. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der landwirtschaftlichen Verbände;
 18. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bayerischen Sportbunds;
 19. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Lebensbereiches Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/Transgender und Intersexuelle (LSBTI), entsandt durch den Lesben- und Schwulenverband in Bayern;
 20. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Behindertenverbände;
 21. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege Bayern;
 22. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten und Integrationsbeiräte Bayern;
 23. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Frauenorganisationen;
 24. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Sinti und Roma;
 25. ¹fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern, die durch gesellschaftlich relevante Gruppen der Bereiche „Digitales und Medientechnik“, „Jugend“, „Menschenrechte“, „bürger-schaftliches Engagement“ und „Kunst, Kultur und Medien“ entsandt werden, welche die aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Bayern widerspiegeln.
- ²Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach den Nrn. 3 bis 24 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben. ³Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. ⁴Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats im Online- Angebot des Bayerischen Landtags sowie der Landeszentrale bekannt gemacht werden. ⁵Der Landtag beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welchen der gesellschaftlich relevanten Gruppen für die neue Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. ⁶Die Entscheidung soll allen Gruppen, die sich um einen Sitz beworben haben, spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats bekannt gegeben werden. ⁷Das zu entsendende Mitglied sowie das stellvertretende Mitglied gemäß Abs. 5 dürfen durch die jeweils entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Landtags bestimmt werden. ⁸Einzelheiten des Wahlverfahrens kann der Landtag in seiner Geschäftsordnung regeln. ⁹Gegen die Entscheidung des Landtags ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. ¹⁰Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(4) ¹Die entsendungsberechtigten Organisationen oder Stellen müssen bei der Auswahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern gewährleisten. ²In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6 und 14 müssen von der Gesamtzahl der nach der jeweiligen Nummer zu entsendenden Mitglieder zu fünfzig von Hundert Frauen und Männer entsandt werden. ³Im Fall des Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 25 müssen jeweils mindestens zwei Frauen und zwei Männer entsandt werden. ⁴In den anderen Fällen muss bei der Nachfolge für ein Mitglied eine Frau entsandt werden, wenn zuvor ein Mann entsandt war.

(5) ¹Für jedes Mitglied ist zugleich ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. ²Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhindern des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse teil. ³Sofern eine entsendungsberechtigte Stelle nach Abs. 3 als ordentliches Mitglied einen Mann entsendet, hat sie als stellvertretendes Mitglied eine Frau zu entsenden und umgekehrt.

b) Nach Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Die Mitglieder des Rundfunkrats werden jeweils für fünf Jahre entsandt. ²Soweit in den einzelnen Nummern nach Abs. 1 jeweils mehr Organisationen genannt sind, als Mitglieder entsandt werden können, haben sich die betreffenden Organisationen auf die gemeinsam zu entsendenden Mitglieder zu einigen. ³Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung nicht zustande, so schlagen die betreffenden Organisationen jeweils ein Mitglied vor. ⁴Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuss des Landtags kann hieraus die entsprechende Anzahl von Mitgliedern auswählen; für das Auswahlverfahren gilt Abs. 2 entsprechend. ⁵Die Amtszeit beginnt unbeschadet des Satzes 4 am 1. Mai. ⁶Die Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Entsendung; sie endet mit der Entsendung der neuen Vertreterinnen und Vertreter zu Beginn der nächsten Legislaturperiode. ⁷Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt. ⁸Eine Person darf dem Rundfunkrat maximal für drei Amtsperioden als Mitglied angehören. ⁹Die zeitliche Begrenzung nach Satz 8 gilt auch in den Fällen, in denen keine unmittelbare Wiederwahl bzw. -entsendung erfolgt, sondern eine Person nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft erneut gewählt bzw. entsandt wird. ¹⁰Dem Rundfunkrat und Verwaltungsrat zusammen darf ein Mitglied höchstens vier Amtsperioden angehören.“

(7) ¹Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen. ²Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. ³Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt. ⁴Die Satzung kann bestimmen, dass die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes haben, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.“

4. Art. 7 bis Art. 9 werden wie folgt gefasst:

Art. 7 Aufgaben und Aufgabenwahrnehmung des Rundfunkrats, Transparenz

(1) ¹Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit der Intendantin oder dem Intendanten beschließt er die Satzung der Organe des Bayerischen Rundfunks.

(2) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats beruft die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein.

(3) ¹Zu den Aufgaben des Rundfunkrats gehören insbesondere:

1. der Erlass von Satzungen des BR;
2. Beschlüsse über zusätzliche Ausschüsse des Rundfunkrats;
3. die Wahl und die Abberufung der Intendantin oder des Intendanten;
4. die Zustimmung zu der oder dem durch die Intendantin oder den Intendanten bestimmten Stellvertreterin oder Stellvertreter;
5. Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten;
6. Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse des Rundfunkrats;
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
8. die Wahl von Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für überregional errichtete Beratungs- und Kontrollorgane;
9. Beschlüsse über Programmrichtlinien, Telemedienkonzepte, neue, veränderte oder fortgeführte Telemedienangebote;

10. die Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses sowie die Entgegnahme des Prüfungsberichts des Obersten Rechnungshofs;
11. Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des BR;
12. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft des BR einschließlich der Beschlüsse über Grundsatzfragen zur Frauenförderung bei der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im BR;
13. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Rundfunktechnik;
14. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, über Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach Art. 4b, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung für den BR sind; von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere entsprechende Beschlüsse, denen ein Wert von mehr als 2 Millionen Euro zugrunde liegt;
15. die Beratung der Intendantin oder des Intendanten in allen Rundfunkfragen, insbesondere bei der Gestaltung des Programms;
16. die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze sowie der von ihm aufgestellten Richtlinien gemäß Art. 4;
17. die Beschlussfassung über die Verwendung der aus dem Betrieb des Bayerischen Rundfunks sich ergebenden Überschüsse (Art. 14).

²Vor Beschlüssen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 9 bis 12 hat der Rundfunkrat der Intendantin oder dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Vor einer Wahl nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 soll der Verwaltungsrat über die Kandidatinnen und Kandidaten und deren Vertragsvorstellungen informiert werden. ⁴In den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nr. 13 unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat rechtzeitig. ⁵In den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nr. 14 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(4) ¹Der Rundfunkrat soll mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. ²Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ³Auf Antrag wenigstens eines Drittels der Mitglieder muss er zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. ⁴Der Antrag hat die zur Beratung vorgeschlagenen Punkte der Tagesordnung zu enthalten. ⁵Die Intendantin oder der Intendant ist berechtigt und auf Verlangen wenigstens eines Drittels der Mitglieder des Rundfunkrats verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) ¹Zur Vorbereitung seiner Beratungen soll der Rundfunkrat beratende Ausschüsse bilden. ²Der Anteil der Mitglieder nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 darf in den Ausschüssen des Rundfunkrats ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. ³Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse.

(6) ¹Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner unumgänglich ist. ³Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. ⁴Die Sitzungen der nach Abs. 5 Satz 1 gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nicht-öffentlicht statt.

(7) ¹Die Zusammensetzung des Rundfunkrats sowie seiner Ausschüsse nach Abs. 5 Satz 1 und die Satzung des Rundfunkrats sind zu veröffentlichen. ²Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. ³Im Anschluss an die Sitzungen des Rundfunkrats sind die Beratungsgrundlagen und die Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Rundfunkrats sowie die wesentlichen Ergebnisse seiner vorberatenden Ausschüsse zu veröffentlichen. ⁴Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks zu erfolgen. ⁵Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. ⁶Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des Bayerischen Rundfunks ist ausreichend.

(8) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Mitglieder des Rundfunkrats von der Intendantin oder vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen des Bayerischen Rundfunks nehmen. ²Hiermit kann der Rundfunkrat auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen. ³Mit der Erarbeitung der Entwürfe zu Sitzungen kann der Rundfunkrat die Intendantin oder den Intendanten oder den Verwaltungsrat beauftragen. ⁴Der Bayerische Rundfunk richtet eine gegenüber ihm disziplinarisch und fachlich weisungsunabhängige Geschäftsstelle für den Rundfunkrat ein. ⁵Die Geschäftsstelle unterstützt den Rundfunkrat sowie die Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ⁶Die Personalstellen

sind durch den Rundfunkrat zu besetzen.⁷ Der oder die Rundfunkratsvorsitzende ist sowohl disziplinarisch als auch fachlich Vorgesetzter beziehungsweise Vorgesetzter dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.⁸ Die Geschäftsstelle ist mit angemessenen Personal- und Sachmitteln auszustatten, die im Haushaltsplan des Bayerischen Rundfunks gesondert auszuweisen sind.⁹ Näheres regelt die Satzung.

(9) ¹Jedes Mitglied des Rundfunkrats hat das Recht, beim Vorsitzenden des Rundfunkrats Anfragen an den Intendanten zur schriftlichen Beantwortung einzureichen.² Die Anfragen müssen als solche gekennzeichnet sein.³ Anfragen müssen innerhalb von vier Wochen durch den Intendanten beantwortet werden.

(10) Der Rundfunkrat stellt die regelmäßige Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen, medienrechtlichen und datenschutzrelevanten Themen sicher.

(11) ¹Stellt der Rundfunkrat in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung einen Verstoß gegen die Grundsätze des Art. 4 fest, soll ein Beitrag verbreitet werden, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen.² Im Übrigen gilt § 19a des Rundfunkstaatsvertrags.

Art. 8 Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Mitglied des Verwaltungsrats sollen ausschließlich Personen werden, welche die erforderliche Sachkunde für die Wahrnehmung dieser Aufgabe bieten.² Sechs sachverständige Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt.³ Dabei muss jeweils

1. ein Mitglied mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft,
2. ein Mitglied mit Wirtschaftsprüfungsexamen,
3. ein Mitglied mit nachgewiesenen Kenntnissen im Bereich der Personalwirtschaft,
4. ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt und Erfahrungen auf dem Gebiet des Medienrechts,
5. ein Mitglied mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Informations- oder Rundfunktechnologie gewählt werden.⁴ Ein Mitglied wird entsprechend aktuell notwendiger Qualifikationen gewählt.

(2) Alle Mitglieder müssen über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in den jeweiligen Gebieten verfügen.

(3) ¹Der Rundfunkrat schreibt die Positionen gemäß Abs. 1 Satz 3 und 4 spätestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des

Verwaltungsrats im Online-Angebot des Bayerischen Rundfunks aus.² Dabei gibt er das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist bekannt, die vier Monate nicht unterschreiten soll.³ Jedes Mitglied des Rundfunkrats wählt in geheimer Einzelabstimmung für jeden Bereich eine Person.⁴ Es dürfen nur Personen gewählt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eine Bewerbung eingebracht haben und die vorgeschriebene Qualifikation nachweisen.⁵ Wählbar sind auch Mitglieder des Rundfunkrats.

(4) Ein Mitglied wird vom Personalrat entsandt.

(5) Von den vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats darf bis zu einem Mitglied dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder ein herausgehobenes Parteiamt innehaben.

(6) ¹Bei der Entsendung der Mitglieder ist ein angemessener Geschlechterproportz zu wahren.² Auf Frauen und Männer müssen je mindestens 40 vom Hundert entfallen.

(7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für fünf Jahre gewählt.² Eine Person darf dem Verwaltungsrat maximal für drei Amtsperioden als Mitglied angehören.³ Die zeitliche Begrenzung nach Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen keine unmittelbare Wiederwahl bzw. -entsendung erfolgt, sondern eine Person nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft erneut gewählt bzw. entsandt wird.⁴ Dem Rundfunkrat und Verwaltungsrat zusammen darf ein Mitglied höchstens vier Amtsperioden angehören.

(8) Die Einzelheiten des Vorschlags, der Wahl und der Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird durch Satzung geregelt.

(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden grundsätzlich nicht-öffentlicht statt.

(10) ¹Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist zu veröffentlichen.² Die Tagesordnungen der Sitzungen des Verwaltungsrats sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen.³ Im Anschluss an die Sitzungen des Verwaltungsrats sind die Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen zu veröffentlichen.⁴ Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks zu erfolgen.⁵ Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren.⁶ Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des Bayerischen Rundfunks ist ausreichend.⁷ Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrats zum Abschluss von Anstellungsverträgen ab Gehaltsgruppe 16 aufwärts sowie bei sonstigen Arbeit-

nehmerinnen und Arbeitnehmern mit mindestens vergleichbarem Festgehalt und außertariflichen Angestellten enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen unter Namensnennung.⁸ Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.

Art. 9 Vorsitz Verwaltungsrat

(1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden in geheimer Wahl von den Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

(2) ¹Der Verwaltungsrat tritt regelmäßig mindestens einmal im Monat zusammen. ²Er wird durch seinen Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. ³Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. ⁴Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats, die unmittelbar den Programmreich betreffen, haben die vom Personalrat entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats kein Stimmrecht; sie sind jedoch jederzeit zu hören.

(3) Der Verwaltungsrat bestellt für seinen Aufgabenbereich einen Geschäftsführer.“

5. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den von der Intendantin oder dem Intendanten aufgestellten Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) und die Wirtschaftsrechnung einschließlich des Jahresabschlusses zu überprüfen;“

b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 wird eingefügt:

„6. die Intendantin oder den Intendanten zu entlasten;“

c) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und wie folgt gefasst:

„7. dem Abschluss, der Kündigung, der Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen für Festangestellte nach Gehaltstarif ab Gehaltssuppe 16 aufwärts sowie bei sonstigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit mindestens vergleichbarem Gehalt und außertariflichen Angestellten zuzustimmen;

d) Folgende Nrn. 8 bis 20 werden angefügt:

8. dem Abschluss von Mantel- und Gehaltstarifverträgen mit den Gewerkschaften zu zustimmen;
9. die Beteiligungen des Bayerischen Rundfunks an Unternehmen zu kontrollieren und dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie wesentlichen Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen zu zustimmen;
10. den Tätigkeitsbereichen der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der Tätigkeit zuzustimmen;
11. gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, zu Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen zu nehmen, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt sind; von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere entsprechende Beschlüsse, denen ein Wert von mehr als 2 Millionen Euro zugrunde liegt;
12. Abschlüssen von Kooperationsverträgen mit erheblicher Bedeutung für den Haushalt oder die Personalwirtschaft des Bayerischen Rundfunks zuzustimmen;
13. Änderungen der organisatorischen Struktur der Anstalt zuzustimmen;
14. über- und außerplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen und den Rundfunkrat unverzüglich darüber zu informieren ;
15. der Aufnahme von Anleihen, Inanspruchnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften zuzustimmen;
16. der Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften zuzustimmen;
17. die Zustimmung zur Beschaffung von Anlagen jeder Art und zum Abschluss von Verträgen, soweit der Gesamtwert 150.000 Euro im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt;
18. dem Erwerb, soweit der Gesamtaufwand 150.000 Euro im Einzelfall überschreitet, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken zuzustimmen;
19. der Verfügung über Überschüsse zuzustimmen;

20. über die Bildung von Rücklagen und einem Deckungsstock für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu beschließen und dem Rundfunkrat gegenüber unverzüglich dazu Stellung zu nehmen."

6. Art. 11 wird wie folgt gefasst:

„Art. 11 Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

(1) ¹Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. ²Satz 1 gilt entsprechend für die nach Art. 6 Abs. 7 und Art. 8 Abs. 4 entsandten Mitglieder des Personalrats. ³Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder Mitglieder einer Landesregierung;
2. Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden;
3. Beamtinnen und Beamte, die nach europäischem Recht, Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können;
4. Wahlbeamtinnen und -beamte mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften sowie der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 entsandten Mitglieder;
5. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder des Bundestags und Mitglieder eines Landtags mit Ausnahme der in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder des Rundfunkrats und des in Art. 8 Abs. 5 genannten Mitglieds des Verwaltungsrats;
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene mit Ausnahme der in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder des Rundfunkrats und des in Art. 8 Abs. 5 genannten Mitglieds des Verwaltungsrats; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat nicht entgegen;
7. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene mit Ausnahme der in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Mitglieder des Rundfunkrats und des in Art. 8 Abs. 5 genannten Mitglieds des Verwaltungsrats.

(2) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören:

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des Bayerischen Rundfunks; mit Ausnahme der durch den Personalrat entsandten Mitglieder,

2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Tochterunternehmen des Bayerischen Rundfunks oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) stehen;

3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landemedienanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen;

4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder eines mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen;

5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angehören oder Organen, derer sich eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

(3) ¹Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des jeweiligen Organs dauerhaft zu gefährden. ²Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzugeben. ³Liegen diese Tatsachen in der Person der oder des Vorsitzenden eines Organs vor, hat sie oder er unverzüglich die Mitglieder dieses Organs sowie die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde zu informieren. ⁴Über das Vorliegen einer Interessenkollision entscheidet das jeweilige Organ, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt. ⁵Wird eine Interessenkollision festgestellt, erlischt die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Organ.

(4) ¹Bei Vorliegen einer nicht dauerhaften Interessenkollision finden §§ 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechende Anwendung. ²Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben alle Verträge, die im Einzelfall geeignet sind, eine Interessenkollision befürchten zu lassen und die sie unmittelbar oder mittelbar im eigenen oder fremden Namen mit

- a) dem Bayerischen Rundfunk oder
- b) einem Tochterunternehmen des Bayerischen Rundfunks bzw. einem von diesem abhängigen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) oder
- c) einem Dritten abzuschließen beabsichtigen,

unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuseigen.³ Dieses entscheidet darüber, ob eine Interessenkollision zu befürchten ist.⁴ Betrifft die Befürchtung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats, findet Abs. 3 Sätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(5) ¹Der in Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Medienrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden.² Die in Art. 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 bis 7 geregelten Ausnahmen gelten entsprechend.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für stellvertretende Mitglieder des Rundfunkrats entsprechend.

(7) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.² Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten nach dem BayRKG mit Ausnahme des Tagegelds.³ Stellvertretende Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für jede Sitzung, die sie in Vertretung wahrnehmen, das Sitzungsgeld, das sonst dem ordentlichen Mitglied zusteht.⁴ Das Nähere regelt die Satzung.⁵ Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.

(8) ¹Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden.² Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen.³ Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

7. Art. 12 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Intendantin oder der Intendant schlägt dem Rundfunkrat die Direktorinnen und Direktoren zur Berufung vor; aus der Mitte der Direktorinnen und Direktoren beruft die Intendantin oder der Intendant mit Zustimmung des Rundfunkrats seine Stellvertretung.

8. Art. 13 wird wie folgt gefasst:

Art. 13 Haushaltspol

(1) ¹Der Entwurf des jährlichen Haushaltspolans wird von der Intendantin oder dem Intendanten aufgestellt und dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltjahres zugeleitet.² Der Haushaltspol erächtigt die Intendantin oder den Intendanten, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.³ Der Haushaltspol dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der

zur Erfüllung der Aufgaben des BR voraussichtlich notwendig ist.

(2) Mit dem Entwurf des Haushaltspolans hat die Intendantin oder der Intendant dem Verwaltungsrat zu übermitteln:

1. den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung des BR;
2. den Entwurf einer Aufgabenplanung, aus der sich wesentliche Veränderungen der Aufgaben des BR, insbesondere im Programm- und Investitionsbereich, für die weiteren Jahre der Finanzplanung ergeben.

(3) ¹Der Verwaltungsrat prüft die Entwürfe und legt sie mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat vor; er kann Änderungen und Ergänzungen vorschlagen.² Der Haushaltspol wird vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder beschlossen.³ Findet der Entwurf bei der ersten Abstimmung nicht die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, darf eine weitere Abstimmung frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden.

(4) Der Rundfunkrat genehmigt den Haushaltspol und beschließt zugleich die mittelfristige Finanzplanung und die Aufgabenplanung.

(5) Liegt ein beschlossener Haushaltspol bei Beginn des Haushaltjahrs noch nicht vor, so ist der bisherige Haushaltspol der Haushaltführung zunächst weiter zugrunde zu legen.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.“

9. Nach Art. 13 werden folgende Art. 13a und Art. 13b eingefügt:

„Art. 13a Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) ¹Die Intendantin oder der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen.² Der Jahresabschluss besteht aus der Haushaltserhebung und der Vermögensrechnung, die miteinander zu verbinden und durch einen Geschäftsbericht zu ergänzen sind.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen.² Das Abschlussprüfungsunternehmen ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgesetzes zu beauftragen.

(3) In dem Geschäftsbericht sind insbesondere eingehend zu erläutern:

1. der Jahresabschluss;
2. die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des BR einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;

3. Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen;
4. etwaige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

(4) ¹Der BR veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Intendantin oder des Intendanten und der vom Rundfunkrat gewählten Direktorinnen und Direktoren unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Geschäftsbericht. ²Satz 1 gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den durch den BR während des Geschäftsjahrs hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
3. während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

(5) Der BR veröffentlicht in seinem Online-Angebot die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen.

(6) Die Intendantin oder der Intendant stellt den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf, die beide dem Verwaltungsrat vorzulegen sind.

(7) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.

(8) ¹Der Rundfunkrat stellt den Jahresabschluss fest und genehmigt den Geschäftsbericht. ²Er übermittelt den Jahresabschluss, den Prüfbereich und den Geschäftsbericht der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde und dem Obersten Rechnungshof.

(9) Der Rundfunkrat beschließt über die Entlastung des Intendanten.

Art. 13b

Prüfung durch den Obersten Rechnungshof

(1) Der Oberste Rechnungshof prüft die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des BR.

(2) ¹Der Oberste Rechnungshof prüft entsprechend Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsoordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Bayerische Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Obersten Rechnungshof vorsieht. ²Der Bayerische Rundfunk darf sich ausschließlich an Unternehmen beteiligen, welche die dafür erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung aufnehmen.

(3) ¹Der Oberste Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfungen dem Verwaltungsrat, dem Rundfunkrat, der Intendantin oder dem Intendanten, der Rechtsaufsichtsbehörde, der Staatsregierung und dem Landtag mit. ²Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Abs. 2 achtet der Oberste Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

(4) Auf Ersuchen des Landtags oder der Staatsregierung kann sich der Oberste Rechnungshof gutachterlich zu Fragen äußern, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage des BR von Bedeutung sind.

(5) ¹Die Vorschriften der Haushaltsoordnung des Freistaats Bayern (BayHO) über Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. ²Die übrigen Vorschriften gelten entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach auf eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt anwendbar sind.“

10. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a Personalvertretung, Redaktionsstatut

(1) Für alle Beschäftigten des BR findet das Bayerische Personalvertretungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(2) ¹Die Intendantin oder der Intendant stellt ein Redaktionsstatut auf, das der Zustimmung des Rundfunkrats bedarf. ²Das Redaktionsstatut regelt die Mitwirkungsrechte der Programmbeschäftigen in Programmangelegenheiten. ³Es enthält insbesondere Regelungen über die besondere Organisation der Programmbeschäftigten und über ein Verfahren zur Beilegung von Konflikten in Programmfragen zwischen Programmbeschäftigten und ihren Vorgesetzten. ⁴Programmbeschäftigte sind die angestellten Redakteurinnen und Redakteure sowie arbeitnehmerähnliche ständige freie

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Programmbe-
reich.⁵Änderungen sind mit Zustimmung des
Rundfunkrats und nur im Einvernehmen mit der
konstituierten Vertretung der Programmbeschäf-
tigten möglich.“

11. Nach Art. 27 wird folgender Art. 27a eingefügt:

„Art. 27a

**Übergangsregelungen zur Neukonstituierung
des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats**

(1) Die laufende Amtsperiode des Rundfunk-
rats endet zum 30. April 2017.

(2) Die laufende Amtsperiode des Verwal-
tungsrats endet zehn Monate nach der Neukonsti-
tuierung des Rundfunkrats.

(3) Die Regelungen dieses Gesetzes, die Zu-
sammensetzung des Rundfunkrats und des Ver-
waltungsrats betreffend, werden mit der Neukonsti-
tuierung der jeweiligen Gremien erstmalig ange-
wendet.

(4) Die laufenden Amtsperioden des Rund-
funkrats und des Verwaltungsrats gelten als erste
im Sinne der Art. 6 Abs. 6 Satz 8 bis 10 und Art. 8
Abs. 7 Satz 2 bis 4.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003
(GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch
§ 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 159), ge-
ändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 bis 8
ersetzt:

„(4) ¹Zur Vorbereitung seiner Beratungen soll
der Medienrat beratende Ausschüsse bilden. ²Der
Anteil der Mitglieder nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1
Nr. 1 und 2 darf in den Ausschüssen des Medien-
rats ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen.
³Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzen-
den und Stellvertreterinnen und Stellvertreter des
Medienrats und seiner Ausschüsse. ⁴Die Aus-
schüsse und der Medienrat hören die vom jeweili-
gen Verhandlungsgegenstand betroffenen Anbie-
ter an soweit der Medienrat oder die betroffenen
Anbieter dies für notwendig erachten.

(5) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die
Mitglieder des Medienrats von der Präsidentin o-
der vom Präsidenten und vom Verwaltungsrat die
erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in
die Unterlagen der Landeszentrale nehmen.

²Hiermit kann der Medienrat auch einzelne seiner
Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, beson-
dere Sachverständige beauftragen. ³Mit der Erar-
beitung der Entwürfe zu Satzungen kann der Me-
dienrat die Präsidentin oder den Präsidenten oder

den Verwaltungsrat beauftragen. ⁴Die Landes-
zentrale richtet eine gegenüber ihr disziplinarisch
und fachlich weisungsunabhängige Geschäftsstel-
le für den Medienrat ein. ⁵Die Geschäftsstelle unter-
stützt den Medienrat sowie die Ausschüsse bei
der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ⁶Die Personal-
stellen sind durch den Medienrat zu besetzen.
⁷Der oder die Medienratsvorsitzende ist sowohl
disziplinarisch als auch fachlich Vorgesetzte be-
ziehungsweise Vorgesetzter dieser Mitarbeiterin-
nen und Mitarbeiter. ⁸Die Geschäftsstelle ist mit
angemessenen Personal- und Sachmitteln auszu-
statten, die im Haushaltplan der Landeszentrale
gesondert auszuweisen sind. ⁹Näheres regelt die
Satzung.

(6) ¹Die Sitzungen des Medienrats sind öffent-
lich. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der
Medienrat den Ausschluss der Öffentlichkeit be-
schließen, wenn dies aus Gründen des öffentli-
chen Wohls oder berechtigter Interessen Einzel-
ner unumgänglich ist. ³Personalangelegenheiten,
die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ver-
traulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die
Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheim-
nissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter
Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. ⁴Die
Sitzungen der nach Abs. 4 Satz 1 gebildeten Aus-
schüsse finden grundsätzlich nicht-öffentlicht statt.

(7) ¹Die Zusammensetzung des Medienrats
sowie seiner Ausschüsse nach Abs. 4 Satz 1 sind
zu veröffentlichen. ²Die Tagesordnungen der Sit-
zungen des Medienrats und seiner Ausschüsse
sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen,
die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sit-
zungen zu veröffentlichen. ³Im Anschluss an die
Sitzungen des Medienrats sind die Beratungs-
grundlagen und die Zusammenfassungen der we-
sentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Medien-
rats sowie die wesentlichen Ergebnisse seiner
vorberatenden Ausschüsse zu veröffentlichen.
⁴Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Be-
triebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personen-
bezogener Daten der Beschäftigten der Lan-
deszentrale zu erfolgen. ⁵Berechtigte Interessen
Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren.
⁶Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im
Internetauftritt der Landeszentrale ist ausreichend.

(8) Der Medienrat stellt die regelmäßige Fort-
und Weiterbildung seiner Mitglieder zu medienre-
levanten, insbesondere zu journalistischen, tech-
nischen, medienrechtlichen und datenschutzrele-
vant Themen sicher.“

2. Art. 13 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 13
Mitglieder des Medienrats**

- (1) ¹Der Medienrat setzt sich zusammen aus
1. sieben Vertreterinnen und Vertretern des
Landtags, die dieser entsprechend dem Stär-

- keverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter;
2. einer Vertreterin und einem Vertreter, die durch den Bayerischen Städtetag, den Bayerischen Landkreistag und den Bayerischen Gemeindetag gemeinsam entsandt werden;
 3. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der katholischen Kirche oder der katholischen Organisationen, der evangelischen Kirche oder der evangelischen Organisationen, der israelitischen Kultusgemeinden, der muslimischen Verbände in Bayern und der Weltanschauungsgemeinschaften;
 4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gewerkschaften und zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern, die von den Handwerkskammern, den Industrie- und Handelskammern, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft und dem Verband der Freien Berufe gemeinsam entsandt werden;
 5. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter, die bzw. der von den bayerischen Hochschulen, den Lehrerverbänden und Organisationen der Erwachsenenbildung gemeinsam entsandt wird sowie je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter, die bzw. der von den Elternvereinigungen und Familienverbänden entsandt wird;
 6. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Schriftstellerorganisationen;
 7. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Komponisten- oder der Musikorganisationen;
 8. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Intendanten (Direktionen) der Bayerischen Staatstheater oder der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen;
 9. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter, die bzw. der vom Bundesverband Regie, dem Verband der Drehbuchautoren und der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V. gemeinsam entsandt wird;
 10. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands;
 11. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Umweltverbände in Bayern;
 12. einer Vertreterin und einem Vertreter des Bayerischen Jugendrings, wobei ein Mitglied bei Entsendung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf;
 13. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags;
 14. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bayerischen Sportbunds;
 15. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Lesben- und Schwulenverbände;
 16. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Behindertenverbände;
 17. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten und Integrationsbeiräte Bayern;
 18. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Frauenorganisationen;
 19. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Sinti und Roma;
 20. drei Vertreterinnen bzw. Vertretern, die durch gesellschaftlich relevante Gruppen der Bereiche „Digitales und Medientechnik“, „Jugend“ und „bürgerschaftliches Engagement“ entsandt werden, welche die aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Bayern widerspiegeln.
- ²Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach den Nrn. 3 bis 19 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Medienrats für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz im Medienrat bewerben. ³Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteien gesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. ⁴Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Medienrats im Online-Angebot des Bayerischen Landtags sowie der Landeszentrale bekannt gemacht werden. ⁵Der Landtag beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welchen der gesellschaftlich relevanten Gruppen für die neue Amtsperiode des Medienrats ein Sitz zusteht. ⁶Die Entscheidung soll allen Gruppen, die sich um einen Sitz beworben haben, spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Medienrats bekannt gegeben werden. ⁷Das zu entsendende Mitglied sowie das stellvertretende Mitglied gemäß Abs. 3 dürfen durch die jeweils entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Landtags bestimmt werden. ⁸Einzelheiten des Wahlverfahrens kann der Landtag in seiner Geschäftsordnung regeln. ⁹Gegen die Entscheidung des Landtags ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. ¹⁰Ein Vorverfahren findet nicht statt.
- (2) ¹Die entsendeberechtigten Organisationen oder Stellen müssen bei der Auswahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern gewährleisten. ²In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 müssen von der Gesamtzahl der nach der jeweili-

gen Nummer zu entsendenden Mitglieder mindestens zu fünfzig vom Hundert Frauen und Männer entsandt werden.³ Im Fall des Abs. 1 Nr. 3 müssen jeweils mindestens zwei Frauen und zwei Männer entsandt werden.⁴ Im Fall des Abs. 1 Nr. 20 müssen jeweils mindestens eine Frau und ein Mann entsandt werden.⁵ In den anderen Fällen muss bei der Nachfolge für ein Mitglied eine Frau entsandt werden, wenn zuvor ein Mann entsandt war.

(3) ¹Für jedes Mitglied ist zugleich ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.² Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Medienrats und seiner Ausschüsse teil.³ Sofern eine entsendeberechtigte Stelle nach Abs. 3 als ordentliches Mitglied einen Mann entsendet, hat sie als stellvertretendes Mitglied eine Frau zu entsenden und umgekehrt.

(4) ¹Die Mitglieder des Medienrats werden jeweils für fünf Jahre entsandt.² Soweit in den einzelnen Nummern nach Abs. 1 jeweils mehr Organisationen genannt sind, als Mitglieder entsandt werden können, haben sich die betreffenden Organisationen auf die gemeinsam zu entsendenden Mitglieder zu einigen.³ Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung nicht zustande, so schlagen die betreffenden Organisationen jeweils ein Mitglied vor.⁴ Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuss des Landtags kann hieraus die entsprechende Anzahl von Mitgliedern auswählen; für das Auswahlverfahren gilt Abs. 2 entsprechend.⁵ Die Amtszeit beginnt unbeschadet des Satzes 4 am 1. Mai.⁶ Die Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Entsendung; sie endet mit der Entsendung der neuen Vertreterinnen und Vertreter zu Beginn der nächsten Legislaturperiode.⁷ Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.⁸ Eine Person darf dem Medienrat maximal für drei Amtsperioden als Mitglied angehören.⁹ Die zeitliche Begrenzung nach Satz 8 gilt auch in den Fällen, in denen keine unmittelbare Wiederwahl bzw. -entsendung erfolgt, sondern eine Person nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft erneut gewählt bzw. entsandt wird.¹⁰ Dem Medienrat und Verwaltungsrat zusammen darf ein Mitglied höchstens vier Amtsperioden angehören.“

3. In Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird in Nr. 5 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:
„6. die Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen.“

b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Mitglied des Verwaltungsrats sollen ausschließlich Personen werden, die die erforderliche Sachkunde für die Wahrnehmung

dieser Aufgabe bieten.² Die fünf sachverständigen Mitglieder werden vom Medienrat gewählt.³ Dabei sind zu wählen:

1. zwei Mitglieder mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft, insbesondere im Bereich Hörfunk und Fernsehen;
2. ein Mitglied mit Wirtschaftsprüfungsexamen;
3. ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt und Erfahrungen auf dem Gebiet des Medienrechts;
4. ein Mitglied mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Informations- oder Rundfunktechnologie.

⁴Alle Mitglieder müssen über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in den jeweiligen Gebieten verfügen.

(3) ¹Der Medienrat schreibt die Positionen gemäß Abs. 2 Satz 2 und 3 spätestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Verwaltungsrats im Online-Angebot der BLM aus.² Dabei gibt er das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist bekannt, die vier Monate nicht unterschreiten soll.³ Jedes Mitglied des Medienrats wählt in geheimer Einzelabstimmung für jeden Bereich eine Person.⁴ Es dürfen nur Personen gewählt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eine Bewerbung eingereicht haben und die vorgeschriebene Qualifikation nachweisen.⁵ Wählbar sind auch Mitglieder des Medienrats.

(4) Von den vom Medienrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats darf bis zu einem Mitglied dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag, einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder einem herausgehobenen Parteiamt angehören.“

c) Folgende Abs. 5 bis 9 werden angefügt:

„(5) ¹Bei der Entsendung der Mitglieder ist ein angemessener Geschlechterproportz zu wahren.² Auf Frauen und Männer müssen je mindestens 40 vom Hundert entfallen.

(6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für fünf Jahre gewählt.² Eine Person darf dem Verwaltungsrat maximal für drei Amtsperioden als Mitglied angehören.³ Die zeitliche Begrenzung nach Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen keine unmittelbare Wiederwahl bzw. -entsendung erfolgt, sondern eine Person nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft erneut gewählt bzw. entsandt wird.⁴ Dem Medienrat und Verwaltungsrat zusammen darf ein Mitglied höchstens vier Amtsperioden angehören.

(7) Die Einzelheiten des Vorschlags, der Wahl und der Abberufung der Mitglieder des

Verwaltungsrats regelt die Landeszentrale durch Satzung.

(8) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden grundsätzlich nicht-öffentlicht statt.

(9) ¹Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist zu veröffentlichen. ²Die Tagesordnungen der Sitzungen des Verwaltungsrats sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. ³Im Anschluss an die Sitzungen des Verwaltungsrats sind die Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen zu veröffentlichen. ⁴Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten der Landeszentrale zu erfolgen. ⁵Be rechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. ⁶Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt der Landeszentrale ist ausreichend. ⁷Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrats zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen unter Namensnennung. ⁸Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.“

4. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

,Art. 14a

Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten, Aufwandsentschädigung

(1) ¹Die Mitgliedschaft im Medienrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. ²Dem Medienrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder Mitglieder einer Landesregierung;
2. Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden;
3. Beamtinnen und Beamte, die nach europäischem Recht, Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können;
4. Wahlbeamtinnen und -beamte mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften sowie der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 entsandten Mitglieder;
5. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder des Bundestags und Mitglieder eines Landtags mit Ausnahme der in Art. 13 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder des Medienrats und des in Art. 14 Abs. 4 genannten Mitglieds des Verwaltungsrats;

6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene mit Ausnahme der in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder des Medienrats und des in Art. 14 Abs. 4 genannten Mitglied des Verwaltungsrats; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Medienrat und Verwaltungsrat nicht entgegen;
7. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene mit Ausnahme der in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Mitglieder des Medienrats und des in Art. 14 Abs. 4 genannten Mitglied des Verwaltungsrats.

(2) Dem Medienrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören:

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen der BLM;
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Tochterunternehmen der Landeszentrale oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) stehen;
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen;
4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder eines mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen;
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer anderen Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

(3) ¹Kein Mitglied des Medienrats oder des Verwaltungsrats darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des jeweiligen Organs dauerhaft zu gefährden. ²Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzugeben. ³Liegen diese Tatsachen in der Person der oder des Vorsitzenden eines Organs vor, hat

sie oder er unverzüglich die Mitglieder dieses Organs sowie die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde zu informieren.⁴ Über das Vorliegen einer Interessenkollision entscheidet das jeweilige Organ, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt.⁵ Wird eine Interessenkollision festgestellt, erlischt die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Organ.

(4) ¹Bei Vorliegen einer nicht dauerhaften Interessenkollision finden §§ 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechende Anwendung. ²Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats haben alle Verträge, die im Einzelfall geeignet sind, eine Interessenkollision befürchten zu lassen und die sie unmittelbar oder mittelbar im eigenen oder fremden Namen mit

- a) der Landeszentrale oder
- b) einem Tochterunternehmen der Landeszentrale bzw. einem von diesem abhängigen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) oder
- c) einem Dritten abzuschließen beabsichtigen, unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzulegen. ³Dieses entscheidet darüber, ob eine Interessenkollision zu befürchten ist. ⁴Betrifft die Befürchtung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Medienrats oder des Verwaltungsrats, findet Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(5) ¹Der in Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Medienrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. ²Die in Art. 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Art. 14a Abs. 1 Satz 2 geregelten Ausnahmen gelten entsprechend.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für stellvertretende Mitglieder des Medienrats entsprechend.

(7) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Medienrats und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten nach dem BayRKG mit Ausnahme des Tagegelds. ³Stellvertretende Mitglieder des Medienrats erhalten für jede Sitzung, die sie in Vertretung wahrnehmen das Sitzungsgeld, das sonst dem ordentlichen Mitglied zusteht. ⁴Das Nähere regelt die Satzung. ⁵Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.“

5. Nach Art. 38 wird folgender Art. 38a eingefügt:

„Art. 38a

Übergangsregelungen zur Neukonstituierung des Medienrats und des Verwaltungsrats

(1) Die laufende Amtsperiode des Medienrats endet zum 30. April 2017.

(2) Die laufende Amtsperiode des Verwaltungsrats endet zehn Monate nach der Neukonstituierung des Medienrats.

(3) Die Regelungen dieses Gesetzes, die Zusammensetzung des Medienrats und des Verwaltungsrats betreffend, werden mit der Neukonstituierung der jeweiligen Gremien erstmalig angewendet.

(4) Die laufenden Amtsperioden des Medienrats und des Verwaltungsrats gelten als erste im Sinne der Art. 13 Abs. 4 Satz 8 bis 10 und Art. 14 Abs. 6 Satz 2 bis 4.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Änderungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes

zu Nr. 1: **Art. 3 Abs. 3:**

Die bisher vorgesehene Möglichkeit einer Beteiligung des Bayerischen Rundfunks an lokalen, regionalen oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen stellt eine Durchbrechung der Trennung von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk dar. Daher ist diese Vorschrift aufzuheben.

zu Nr. 1: **Art. 3 Abs. 3 (Neufassung):**

Die Regelungen zur Zusammenarbeit des Bayerischen Rundfunks mit anderen Rundfunkveranstaltern und Unternehmen werden ergänzt um die Vorgabe, dass für dauerhafte Kooperationen Richtlinien erlassen und veröffentlicht werden müssen. Darüber hinaus wird die Intendantin oder der Intendant dazu verpflichtet, dem Rundfunkrat mindestens jährlich über Kooperationen zu berichten. Ziel dieser Neuregelung ist eine größere Transparenz und Einheitlichkeit im Bereich der Zusammenarbeit und die Verbesserung der Information des Rundfunkrats, damit dieser seine Kontrollfunktion effektiv wahrnehmen kann.

zu Nr. 2: **Art. 4a bis 4d:**

In Art. 4a bis 4d werden Regelungen aus dem Rundfunkstaatsvertrag zu kommerziellen Tätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen des Bayerischen Rundfunks übernommen und spezifiziert. Zum einen soll durch Art. 4a dafür gesorgt werden, dass sich die mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften des Bayerischen Rundfunks zukünftig aus den Märkten

Dienstleistung, Produktion und Vertrieb für nicht-verbundene Sender bzw. Firmen zurückziehen und Leistungen an verbundene Unternehmen tatsächlich zu Marktpreisen angeboten werden. Des Weiteren wird festgelegt, dass auch die Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen staatsfern zu besetzen sind und dabei auf eine ausgewogene Anzahl an Mitgliedern des Rundfunks- und Verwaltungsrats zu achten ist. Die Kontrolle der Unternehmensbeteiligungen des Bayerischen Rundfunks wird durch Art. 4b und Art. 4c verbessert. Dies wird sowohl durch die vorgesehene gesetzliche Absicherung der Prüfungsrechte des Obers ten Rechnungshofs als auch durch eine bessere Information der Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung des Beteiligungsberichts erreicht.

zu Nr. 3: **Art. 6** (Neufassung):

zu Abs. 3 Nr. 1 und 2:

Die Anzahl der staatsnahen Mitglieder im Rundfunkrat wird auf insgesamt zehn Personen beschränkt, um die Unabhängigkeit des Rundfunks vor politischer Einflussnahme zu sichern. Damit wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts eingehalten, dass maximal ein Drittel der Mitglieder des Rundfunkrats der „Staatsbank“ zuzuordnen sein dürfen.

zu Abs. 3 Nr. 3 bis 20:

Die Anzahl der aus dem Bereich Religion und Weltanschauung entstandenen Mitglieder des Rundfunkrats ändert sich nicht. Aber es werden nun auch Vertreterinnen und Vertreter durch die muslimischen Verbände in Bayern sowie die Konfessionslosen entsandt, um die tatsächliche Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen in Bayern zu repräsentieren.

Indem die Berufsverbände künftig gemeinsam eine Vertreterin und einen Vertreter entsenden wird ein Gleichgewicht zwischen Repräsentanz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erreicht. Die Vielfalt der Gesellschaft wird unter anderem dadurch widergespiegelt, dass folgende Gruppen, die bisher kein Entsendungsrecht hatten, nun berücksichtigt werden: Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/ Transgender und Intersexuelle (LSBTI), Sinti und Roma, Frauenorganisationen – bisher waren diese nur über die Gewerkschaften und Kirchen in den Räten vertreten –, Migrantinnen und Migranten sowie Menschen mit Behinderung. Neben den bisherigen Verbänden aus dem Bereich Medien und Kultur, werden künftig auch Verbände aus dem Bereich Film- und Fernsehen vertreten sein sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesnetzwerks Bayern vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

Um auch die jüngeren Mitglieder unserer Gesellschaft angemessen in den Rundfunkaufsichtsgremien zu repräsentieren, wird künftig eine Vertreterin oder ein Vertreter durch den Bayerischen Jugendring entsandt,

die bzw. der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf.

zu Abs. 3 Nr. 21:

Das BVerfG fordert, dass neben den etablierten Gruppen auch solche Gruppen vertreten sein müssen, die den Wandel der Gesellschaft bzw. deren Vielfalt widerspiegeln. Aufgrund der vielen verbandlich nicht organisierten Interessen ist nach den Vorgaben des BVerfG allein die Verbänderepräsentation nicht ausreichend. Es muss neben den etablierten Verbänden noch eine „bunte Bank“ mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedenster Gruppierungen geben und vieles spricht selbst dafür, Einzelpersonen eine Bewerbung zu ermöglichen. Nur so existiert ein wirksames Instrument gegen eine Versteinerung der Gremien und für eine kontinuierliche Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen Strömungen. Daher werden künftig fünf Vertreterinnen oder Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen der Bereiche „Digitales und Medientechnik“, „Jugend“, „Menschenrechte“, „bürgerschaftliches Engagement“ und „Kunst, Kultur und Medien“ entsandt, die die aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Bayern widerspiegeln. Diese Gruppen müssen nicht verbandlich organisiert sein. Ausgeschlossen von der Bewerbung sind jene Organisationen, die bereits nach Abs. 3 Nr. 3 bis 20 entsendungsberechtigt sind. Die Auswahl erfolgt durch den Landtag.

zu Abs. 4:

Bisher herrscht ein großes Übergewicht von Männern im Rundfunkrat, dies spiegelt die Realität nicht wider. Daher wird in Art. 6 Abs. 4 die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im Rundfunkrat geregelt und den Vorgaben des BVerfG damit Folge geleistet.

zu Abs. 5:

Art. 6 Abs. 5 führt eine Stellvertretungsregelung für Mitglieder des Rundfunkrats ein. Der Bedeutung des Gremiums wird es gerecht, wenn ordentliche Mitglieder bei Abwesenheit von Stellvertreterinnen und Stellvertretern vertreten werden können.

zu Abs. 6:

Art. 6 Abs. 5 regelt die Begrenzung der Amtszeiten, um eine Versteinerung des Rundfunkrats zu verhindern. Zudem werden Bestimmungen zur gemeinsamen Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch gesellschaftliche Organisationen getroffen, die verhindern, dass Verbände nicht im Rundfunkrat vertreten sind, da sich die entsendenden Organisationen nicht auf eine Person einigen können. Die Dauer der Amtszeit der Räte von fünf Jahren wird beibehalten.

zu Nr. 4: **Art. 7** (Neufassung):

zu Abs. 1 bis 3:

Ergänzt wird die weibliche Amtsbezeichnung.

zu Abs. 3:

Der Rundfunkrat erfährt durch die Neuregelung insofern eine Stärkung als ihm nun das Recht zukommt, die Direktorinnen und Direktoren zu wählen und abzuberufen, statt wie bisher nur seine Zustimmung erteilen zu können. Darüber hinaus werden ihm folgende neue Aufgaben übertragen: es steht dem Rundfunkrat zu, Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des Bayerischen Rundfunks zu fällen sowie Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen.

zu Abs. 5:

In Abs. 5 ist geregelt, dass auch die Ausschüsse, die durch den Rundfunkrat gebildet werden, in ihrer Zusammensetzung den Vorgaben des BVerfG zur Staatsferne genügen.

zu Abs. 6:

Die Sitzungsöffentlichkeit wird in Abs. 6 umfassend geregelt, unter Angabe der Gründe, die den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen können.

zu Abs. 7:

Abs. 7 erfüllt die Anforderungen des BVerfG zur Transparenz der Gremien und ihrer Arbeit. Das BVerfG hat folgende Transparenzvoraussetzungen festgeschrieben: Die Organisationsstrukturen, die Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse sowie die anstehenden Tagesordnungen müssen ohne weiteres in Erfahrung gebracht werden können. Zudem müssen die Sitzungsprotokolle dem Grundsatz nach zeitnah zugänglich sein oder die Öffentlichkeit muss auf andere Weise über Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen in substanzialer Weise unterrichtet werden. Erst Transparenz ermöglicht Kontrolle und Partizipation. Als ganz überwiegend beitragsfinanzierter Sender, hat insbesondere der Bayerische Rundfunk hier den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber eine Bringschuld. Alle wesentlichen Informationen über die Arbeit des Bayerischen Rundfunks sowie seiner Gremien sind offenzulegen. Dies umfasst Berichts- und Veröffentlichungspflichten ebenso wie die Pflicht, alle relevanten Informationen und Unterlagen in den jeweiligen Onlineangeboten zugänglich zu machen.

zu Abs. 8, 9 und 10:

Ein sehr wichtiges Ziel der Reform der Rundfunkaufsicht, ist die Professionalisierung der Räte und die Stärkung ihrer Unabhängigkeit. Um dieses zu erreichen, wird in Abs. 8 die unabhängige Geschäftsstelle, sowie ihre angemessene personelle und finanzielle Ausstattung gesetzlich verankert. In Abs. 9 wird das Fragerecht der Mitglieder des Rundfunkrats gesetzlich verankert, damit diese über ausreichende Informationen verfügen, um ihre Kontrolltätigkeit effektiv wahrnehmen zu können. Darüber hinaus werden in Abs. 10 Regelungen zur Weiterbildung der Mitglieder des Rundfunkrats getroffen.

zu Art. 8:

zu Abs. 1 bis 5:

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats wird von bisher sechs auf sieben erweitert. Der Verwaltungsrat ist in erster Linie ein Sachverständigengremium, daher ist hier nicht die gesellschaftliche Vielfalt von vorrangiger Bedeutung, sondern die Staatsferne und Sachkunde der Mitglieder. Sachkunde stärkt die persönliche Unabhängigkeit und ist deswegen ein sehr sinnvolles Rekrutierungsprinzip. Daher werden für die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmte nachzuweisende Kompetenzen vorgeschrieben. Den Vorsitz des Verwaltungsrats hat nach der Neuregelung nicht mehr die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident als gesetztes Mitglied inne. Auch der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs ist nicht länger gesetztes Mitglied des Verwaltungsrats, da viel dafür spricht, dass auch dieser als hochrangiger Vertreter der staatlichen Justizverwaltung der Staatsbank zuzurechnen ist. In Abs. 5 ist geregelt, dass maximal ein Mitglied des Verwaltungsrats künftig staatsnah sein darf. Abs. 4 sieht vor, dass künftig ein Mitglied des Verwaltungsrats vom Personalrat entsandt wird, um den Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks auch in den Aufsichtsgremien der Anstalt ein angemessenes Mitbestimmungsrecht einzuräumen.

zu Abs. 6:

Abs. 6 regelt die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im Verwaltungsrat.

zu Abs. 10:

Auch hinsichtlich der Arbeit des Verwaltungsrats ist der Grundsatz der Transparenz der Gremienarbeit zu wahren und gesetzlich festzuschreiben. Siehe dazu Ausführungen zu Nr. 4: Art. 7 Abs. 7.

zu Art. 9:

Die bisherige Regelung, dass die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags gesetzte Vorsitzende des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks ist, wird aufgehoben. Vor dem Hintergrund einer staatsfernen Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist es nicht begründbar, dass der Vorsitz des Verwaltungsrats mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bayerischen Landtags besetzt wird. Zudem bekam diese Regelung in Verbindung mit der Vorschrift zum Stichentscheid in Art. 11 Abs. 1 BayRG: „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden“, ein zusätzliches Gewicht. Bisher waren es damit stets die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident als staatsnahe Mitglieder des Verwaltungsrats, die in strittigen Fällen die endgültige Entscheidung trafen. Dies wird durch die Neuregelung künftig verhindert. Nachdem die bisherige Regelung zum Vorsitz des Verwaltungsrats entfällt, sieht Art. 9 Abs. 1 nun die Regelung zur Wahl der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden vor.

zu Nr. 5: **Art. 10:**

zu c)

Die Aufsichtsrechte des Verwaltungsrats werden durch die Neuregelung gestärkt. Die Aufsicht über die Unternehmensbeteiligungen des Bayerischen Rundfunks obliegt künftig dem Verwaltungsrat, da dieser die Geschäftsführung des Intendanten überwachen soll, so weit sie nicht die inhaltliche Gestaltung des Programms betrifft und diese Überwachung selbstverständlich auch die Unternehmensbeteiligungen als wichtigen Geschäftsbereich umfasst. Zudem soll der Verwaltungsrat künftig nicht nur die Verhandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften über Grundstücke, Kredite und Bürgschaften, von Mantel- und Gehaltstarifverträgen überprüfen, sondern der Abschluss dieser Geschäfte erfordert seine Zustimmung. Des Weiteren wird der Verwaltungsrat verpflichtet, mehr Informationen an den Rundfunkrat weiterzugeben, insbesondere im Bereich der Beteiligungen, der über- und außerplanmäßigen Ausgaben und der Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Damit soll zum einen die Zusammenarbeit zwischen Rundfunk- und Verwaltungsrat gestärkt werden und zum anderen der Rundfunkrat die nötigen Informationen für eine effektive Kontrolle erhalten.

zu Nr. 6: **Art. 11:**

zu Abs. 1:

Nach dem ZDF-Urteil darf der Anteil staatlicher und staatsnaher Mitglieder ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen. Die von den Landesregierungen, der Bundesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden unmittelbar entsandten Vertreter, sowie Personen, die in politischen Parteien in herausgehobener Funktion Verantwortung tragen, sind bereits qua Entsendung nach den Urteilsgründen dem staatlichen Bereich zuzuordnen. Art. 11 Abs. 1 regelt, welche Personengruppen allein aufgrund ihres Amtes als staatsnah zu betrachten und daher von einer Entsendung durch staatsferne Organisationen beziehungsweise von der Wahl als staatsferne Mitglieder in den Verwaltungsrat ausgeschlossen sind. Künftig wird es beispielsweise nicht mehr möglich sein, als Mitglied des Landtags durch einen Verband entsandt zu werden und damit durch die „Doppelfunktion“ de facto die Anzahl der staatsnahen Mitglieder zu erhöhen.

Durch die Inkompatibilitätsregelungen in Abs. 1 werden die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 umgesetzt.

zu Abs. 2:

Art. 11 Abs. 2 regelt, dass die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats weder für den Bayerischen Rundfunk – ausgenommen die vom Personalrat entsandten Mitglieder – oder für andere Rundfunkanstalten noch für eine Landesmedienanstalt oder einen privaten Veranstalter gegen Entgelt tätig sein

dürfen. Hierdurch sollen potentielle Interessenskonflikte vermieden werden. Mit demselben Ziel werden auch Personen grundsätzlich von der Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat ausgeschlossen, wenn sie beim Bayerischen Rundfunk oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen tätig sind, wenn sie für einen anderen, auch ausländischen, öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter oder einen mit diesem verbundenen Unternehmen tätig werden, wenn sie für einen, auch ausländischen, privaten Rundfunkveranstalter tätig sind oder im weiteren Sinne für eine Landesmedienanstalt tätig sind.

zu Abs. 3 und 4:

Art. 11 Abs. 3 und 4 definieren den Fall einer Interessenkollision, der angenommen wird, wenn wirtschaftliche oder sonstige Interessen des Mitglieds vorliegen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben im Gremium zu gefährden. Die Interessenkollision steht einer Mitgliedschaft entgegen bzw. beendet sie.

zu Abs. 5:

Art. 11 Abs. 5 sieht Karenzzeiten vor. Erst nach deren Ablauf ist eine Entsendung als „staatsferne Mitglieder“ in die Gremien möglich, damit staatsnahe Mitglieder nicht ohne Übergangsfrist in den „staatsfernen Bereich“ wechseln. Für Personen, die aufgrund der in Abs. 2 aufgeführten Gründe, die zu Interessenkonflikten führen können, nicht in die Gremien entsandt werden dürfen, gelten dieselben Fristen. Die Fristen sind an auf europäischer Ebene geltende Karenzzeiten angelehnt; eine entsprechende Frist gilt z.B. gemäß Nr. 1.2 des entsprechenden Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder der EU. Der ZDF-Staatsvertrag enthält entsprechende Regelungen.

zu Nr. 8: **Art. 13:**

Art. 13 regelt die Aufstellung und den Inhalt des Haushaltsplans sowie dessen Übermittlung an den Verwaltungsrat. Zudem wird festgelegt, dass Haushaltsmittel, die bei der KEF für Aufwendungen im Programmbereich beantragt und genehmigt wurden, nicht für andere Aufgabenbereiche verwendet werden dürfen. In den vergangenen Jahren wurden vermehrt Mittel aus dem Programmbereich für Personalaufwendungen verwendet. Dies schadet der Programmqualität und damit auf längere Sicht gesehen der Institution des Bayerischen Rundfunks, da dadurch die Akzeptanz des Publikums und die Bereitschaft den Sender zu finanzieren abnimmt.

zu Nr. 9: **Art. 13a:**

Art. 13a enthält Bestimmungen zum Jahresabschluss und Geschäftsbericht des Bayerischen Rundfunks. Unter anderem ist ein besserer Überblick über die Finanzlage des Senders, den Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen und eine weitergehende

Transparenz der Personalausgaben des Senders vorgesehen. Der Bayerische Rundfunk wird verpflichtet, die Bezüge der Intendantin oder des Intendanten und der Direktorinnen und Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht zu veröffentlichen sowie die Leistungen, die jenen für den Fall einer vorzeitigen und regulären Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden. Vor dem Hintergrund, dass beim Bayerischen Rundfunk im Bereich Personal große Einsparungen bevorstehen und es sich zudem um ein beitragsfinanziertes Haus handelt, ist diese Transparenz unerlässlich, um die Akzeptanz der anstehenden Reformen zu sichern und eine umfassende Kontrolle durch den Rundfunkrat zu ermöglichen.

zu Art. 13b:

Art. 13b regelt die Prüfungsbefugnisse des Obersten Rechnungshofs. Vor dem Hintergrund des aktuellen Berichts des Obersten Rechnungshofs „Die finanzielle Situation des Bayerischen Rundfunks 2016“ sind hier Defizite der Prüfungsmöglichkeiten zu beheben. Dem Obersten Rechnungshof ist es aufgrund der bisherigen Rechtslage nicht möglich, sämtliche Beteiligungsunternehmen des Bayerischen Rundfunks zu prüfen. Ihm wird das Prüfrecht bei vier Tochterunternehmen verwehrt. Auch der Oberste Rechnungshof fordert, dass „die (Mehrheits-)Beteiligung von Rundfunkanstalten an Unternehmen ... nur in Verbindung mit einem im Gesellschaftsvertrag verankerten Prüfrecht für den jeweiligen Landesrechnungshof erlaubt sein“ soll.

zu Nr. 10: Art. 14a:

In Art. 14a wird die Personalvertretung für die Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks geregelt sowie ein Redaktionsstatut. Im Bayerischen Rundfunk arbeitet eine hohe Zahl fester freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Möglichkeit der Teilhabe an der Personalvertretung ist auch diesen arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Senders zu eröffnen. Derzeit gilt jedoch, dass diese Beschäftigten im Gegensatz zu den befristet oder unbefristet festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und jenen, die sich in Ausbildung befinden, keine Möglichkeit der Teilhabe an der Personalvertretung haben.

zu § 2:

Änderungen des Bayerischen Mediengesetzes

zu Nr. 1: Art. 12:

zu Abs. 4:

Abs. 4 setzt die Forderungen des BVerfG zur Staatsferne in den Aufsichtsgremien für den Medienrat und seine Ausschüsse um. Zudem wird die Möglichkeit des Medienrats, Anbieterinnen und Anbieter anzuhören, wenn diese vom jeweiligen Verhandlungsgegenstand betroffen sind dahingehend geändert, dass eine

Anhörung verpflichtend ist, wenn die Betroffenen dies wünschen. Da die Entscheidungen des Medienrats teilweise große Auswirkungen auf die jeweiligen Anbieterinnen und Anbieter haben, muss diesen generell das Recht eingeräumt werden, ihre Anliegen vor der Entscheidung dem Medienrat vorzutragen.

zu Abs. 5 und Abs. 8:

Abs. 5 setzt die Forderung nach einer Stärkung der Unabhängigkeit und Professionalisierung des Medienrats um. Auskunftsrechte und eine eigenständige Geschäftsstelle mit angemessener personeller und finanzieller Ausstattung werden gesetzlich festgeschrieben. Darüber hinaus werden in Abs. 8 Regelungen zur Weiterbildung der Mitglieder des Medienrats getroffen.

zu Abs. 6:

Die Sitzungsöffentlichkeit wird in Abs. 6 umfassend geregelt unter Angabe der Gründe, die den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen können.

zu Abs. 7:

Abs. 7 erfüllt die Anforderungen des BVerfG zur Transparenz der Gremien und ihrer Arbeit. Das BVerfG hat folgende Transparenzvoraussetzungen festgeschrieben: Die Organisationsstrukturen, die Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse sowie die anstehenden Tagesordnungen müssen ohne weiteres in Erfahrung gebracht werden können. Zudem müssen die Sitzungsprotokolle dem Grundsatz nach zeitnah zugänglich sein oder die Öffentlichkeit muss auf andere Weise über Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen in substanzieller Weise unterrichtet werden. Erst Transparenz ermöglicht Kontrolle und Partizipation. Alle wesentlichen Informationen über die Arbeit der BLM sowie ihrer Gremien sind offenzulegen. Dies umfasst Berichts- und Veröffentlichungspflichten ebenso wie die Pflicht, alle relevanten Informationen und Unterlagen in den jeweiligen Onlineangeboten zugänglich zu machen. Die Landeszentrale sorgt bisher bereits auf freiwilliger Basis für die nun vom BVerfG geforderte Transparenz. Das BVerfG hat jedoch gefordert, dass die angemahnten notwendigen Änderungen per Gesetz erfolgen müssen. Es besteht nicht die Möglichkeit, diese auf Satzungs- oder Geschäftsordnungsebene zu regeln.

zu Nr. 2: Art. 13:

zu Abs. 1:

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Medienrats wird von 47 auf 38 reduziert. Diese Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund, dass auch in anderen Bundesländern mit „großen“ Medienräten diese eine Mitgliederzahl von nicht mehr als 36 (Baden-Württemberg) bis 41 (Nordrhein-Westfalen) Mitglieder umfassen. Die Anzahl der staatsnahen Mitglieder im Medienrat wird auf insgesamt neun Personen beschränkt, um die Unabhängigkeit der Landeszentrale und der Entscheidungen des Medienrats vor politischer Einflussnahme zu sichern. Damit wird die Vorgabe des Bundesverfas-

sungsgerichts eingehalten, dass maximal ein Drittel der Mitglieder des Rundfunkrats der „Staatsbank“ zuordnen sein dürfen.

Die Anzahl der aus dem Bereich Religion und Weltanschauung entsandten Mitglieder des Medienrats ändert sich nicht. Aber es werden nun auch Vertreterinnen und Vertreter durch die muslimischen Verbände in Bayern sowie die Konfessionslosen entsandt, um die tatsächliche Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen in Bayern zu repräsentieren.

Indem die Berufsverbände künftig gemeinsam eine Vertreterin und einen Vertreter entsenden wird ein Gleichgewicht zwischen Repräsentanz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erreicht. Die Vielfalt der Gesellschaft wird unter anderem dadurch widergespiegelt, dass folgende Gruppen, die bisher kein Entsendungsrecht hatten, nun berücksichtigt werden: Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/Transgender und Intersexuelle (LSBTI), Sinti und Roma, Frauenorganisationen – bisher waren diese nur über die Gewerkschaften und Kirchen in den Räten vertreten –, Migrantinnen und Migranten sowie Menschen mit Behinderung. Neben den bisherigen Verbänden aus dem Bereich Medien und Kultur, werden künftig auch Verbände aus dem Bereich Film- und Fernsehen vertreten sein sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesnetzwerks Bayern vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

Der Bayerische Zeitungsverlegerverband ist nicht mehr als entsendeberechtigt vorgesehen, da befürchtet werden muss, dass die Personen, die durch ihn entsandt werden, aufgrund ihrer Beteiligungen an bayrischen Lokalrundfunkanbietern befangen sind.

zu Abs. 1 Nr. 20:

Das BVerfG fordert, dass neben den etablierten Gruppen auch solche Gruppen vertreten sein müssen, die den Wandel der Gesellschaft bzw. deren Vielfalt widerspiegeln. Aufgrund der vielen verbandlich nicht organisierten Interessen ist nach den Vorgaben des BVerfG allein die Verbänderepräsentation nicht ausreichend. Es muss neben den etablierten Verbänden noch eine „bunte Bank“ mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedenster Gruppierungen geben und vieles spricht selbst dafür, Einzelpersonen eine Bewerbung zu ermöglichen. Nur so existiert ein wirksames Instrument gegen eine Versteinerung der Gremien und für eine kontinuierliche Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen Strömungen. Daher werden künftig drei Vertreterinnen oder Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen oder bedeutende Einzelpersonen aus den Bereichen „Digitales und Medientechnik“, „Jugend“, und „bürgerschaftliches Engagement“ entsandt, die die aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Bayern widerspiegeln. Diese Gruppen müssen nicht verbandlich organisiert sein.

Ausgeschlossen von der Bewerbung sind jene Organisationen, die bereits nach Abs. 1 Nr. 3 bis 19 entsendeberechtigt sind. Die Auswahl erfolgt durch den Landtag.

zu Abs. 2:

Bisher herrscht ein großes Übergewicht von Männern im Medienrat, dies spiegelt die Realität nicht wider. Daher wird in Art. 13 Abs. 2 die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im Medienrat geregelt und den Vorgaben des BVerfG damit Folge geleistet.

zu Abs. 3:

Art. 13 Abs. 3 führt eine Stellvertretungsregelung für Mitglieder des Medienrats ein. Der Bedeutung des Gremiums wird es gerecht, wenn ordentliche Mitglieder bei Abwesenheit von Stellvertreterinnen und Stellvertretern vertreten werden können.

zu Abs. 4:

Art. 13 Abs. 4 regelt die Begrenzung der Amtszeiten, um eine Versteinerung des Medienrats zu verhindern. Zudem werden Bestimmungen zur gemeinsamen Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch gesellschaftliche Organisationen getroffen, die verhindern, dass Verbände nicht im Medienrat vertreten sind, da sich die entsendenden Organisationen nicht auf eine Person einigen können. Die Dauer der Amtszeit der Räte von fünf Jahren wird beibehalten.

zu Nr. 3: **Art. 14:**

zu Abs. 2 und Abs. 4:

Bisher ist die Begrenzung der staatsnahen Mitglieder auf maximal ein Drittel im Verwaltungsrat nicht gewährleistet. Nun wird die Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder der BLM von neun auf fünf begrenzt und festgeschrieben, dass von diesen maximal ein staatsnahe Mitglied in den Verwaltungsrat berufen werden darf. Die Aufsichtsaufgaben des Verwaltungsrats über die BLM sind auch mit fünf Verwaltungsratsmitgliedern zu leisten. Der BR hat im Vergleich dazu bisher sechs Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat ist in erster Linie ein Sachverständigungsgremium, daher ist hier nicht die gesellschaftliche Vielfalt von vorrangiger Bedeutung sondern die Staatsferne und Sachkunde der Mitglieder. Sachkunde stärkt die persönliche Unabhängigkeit und ist deswegen ein sehr sinnvolles Rekrutierungsprinzip. Daher werden für die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmte nachzuweisende Kompetenzen vorgeschrieben.

zu Abs. 5:

Abs. 5 regelt die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im Verwaltungsrat.

zu Abs. 9:

Auch hinsichtlich der Arbeit des Verwaltungsrats ist der Grundsatz der Transparenz der Gremienarbeit zu wahren und gesetzlich festzuschreiben.

zu Nr. 4 Art. 14a:

zu Abs. 1:

Nach dem ZDF-Urteil darf der Anteil staatlicher und staatsnaher Mitglieder ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen. Die von den Landesregierungen, der Bundesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden unmittelbar entsandten Vertreter, sowie Personen, die in politischen Parteien in herausgehobener Funktion Verantwortung tragen, sind bereits qua Entsendung nach den Urteilsgründen dem staatlichen Bereich zuzuordnen.

Art. 14a Abs. 1 regelt, welche Personengruppen allein aufgrund ihres Amtes als staatsnah zu betrachten und daher von einer Entsendung durch staatsferne Organisationen beziehungsweise von der Wahl als staatsferne Mitglieder in den Verwaltungsrat ausgeschlossen sind. Künftig wird es beispielsweise nicht mehr möglich sein, als Mitglied des Landtags durch einen Verband entsandt zu werden und damit durch die „Doppelfunktion“ de facto die Anzahl der staatsnahen Mitglieder zu erhöhen.

Durch die Inkompatibilitätsregelungen in Abs. 1 werden die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 umgesetzt.

zu Abs. 2:

Art. 14a Abs. 2 regelt, dass die Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats weder für die Bayerische Landeszentrale für neue Medien oder für andere Medienanstalten, noch für eine Landesrundfunkanstalt oder einen privaten Veranstalter gegen Entgelt tätig sein dürfen. Hierdurch sollen potenzielle Interessenskonflikte vermieden werden. Mit demselben Ziel werden auch Personen grundsätzlich von der Mitgliedschaft im Medienrat und Verwaltungsrat ausgeschlossen, wenn sie bei der BLM oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen tätig sind, wenn sie für einen anderen, auch ausländischen, öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter oder einen mit diesem verbundenen Unternehmen tätig werden, wenn sie für einen, auch ausländischen, privaten Rundfunkveranstalter tätig sind oder im weiteren Sinne für eine Landesmedienanstalt tätig sind.

zu Abs. 3 und 4:

Art. 11 Abs. 3 und 4 definieren den Fall einer Interessenkollision, der angenommen wird, wenn wirtschaftliche oder sonstige Interessen des Mitglieds vorliegen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben im Gremium zu gefährden. Die Interessenkollision steht einer Mitgliedschaft entgegen bzw. beendet sie.

zu Abs. 5:

Art. 11 Abs. 5 sieht Karenzzeiten vor. Erst nach deren Ablauf ist eine Entsendung als „staatsferne Mitglieder“ in die Gremien möglich, damit staatsnahe Mitglieder nicht ohne Übergangsfrist in den „staatsfernen Bereich“ wechseln. Für Personen, die aufgrund der in Abs. 2 aufgeführten Gründe, die zu Interessenkonflikten führen können, nicht in die Gremien entsandt werden dürfen, gelten dieselben Fristen. Die Fristen sind an auf europäischer Ebene geltende Karenzzeiten angelehnt; eine entsprechende Frist gilt z.B. gemäß Ziffer 1.2 des entsprechenden Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder der EU. Der ZDF-Staatsvertrag enthält entsprechende Regelungen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Ulrike Gote

Staatsminister Dr. Marcel Huber

Abg. Martina Fehlner

Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo

Abg. Alex Dorow

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 2 a und 2 b** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/13092)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/13224)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache zum Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN werden miteinander verbunden. Damit hat die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zehn Minuten Redezeit. Ich erteile Frau Kollegin Gote das Wort. Bitte sehr.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Nun liegen sie endlich auf dem Tisch, die Vorstellungen der Staatsregierung zur Reform der Medienaufsicht. Das war nun wirklich eine schwere Geburt. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil, das sie letztlich gedrängt hat, nun endlich tätig zu werden, stammt aus dem Jahr 2014. Im Jahr 2015 hat dieser Landtag dazu eine Anhörung durchgeführt. Jetzt, gegen Ende des Jahres 2016, liegt endlich Ihr Gesetzentwurf vor.

Auf einmal muss alles ganz schnell gehen. Wir müssen die Beratungsfrist verkürzen. Sie haben sich noch nicht einmal Zeit für die Verbandsanhörung genommen. Ich finde es wirklich unverschämt, dass Sie den Verbänden eine Frist gesetzt haben, die am Montag endet, und am Dienstag bringen Sie das Gesetz in das Kabinett ein. Ich kann mir an fünf Fingern abzählen, was Ihnen die Kommentare der Verbände wert sind.

Jetzt geht alles hoppla hopp. Das Bundesverfassungsgericht und der immer stärker werdende öffentliche Druck haben bewirkt, dass wir wenigstens die Chance für eine sinnvolle Reform haben. Allerdings dauert es bei Ihnen immer etwas länger, bevor Sie gesellschaftliche Realitäten verstehen. Da wir wussten, dass dies bei Ihnen eine schwere Geburt werden würde, haben wir heute einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt.

Zu Ihrem Gesetzentwurf kann ich nur sagen: Der Berg kreißte und gebar eine Maus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die vier Grundpfeiler einer zeitgemäßen Medienaufsicht heißen Staatsferne, Vielfalt, Gendergerechtigkeit und Transparenz. Zur Staatsferne: Wir wollen in unserem Gesetzentwurf den Anteil der staatsnahen Mitglieder in Rundfunkrat und Medienrat auf 21 bzw. 24 % reduzieren. Wir bleiben also weit unter der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, das eine Reduzierung auf ein Drittel gefordert hat.

Liebe CSU, wir beenden ein für alle Mal Ihre unfaire Praxis, über die Entsendung von staatsnahen Personen durch Verbände in den Räten eine noch breitere CSU-Mehrheit zu zementieren. In diesem Zusammenhang muss ich leider die Namen Goppel und Kränzle noch einmal öffentlich nennen. Wir vergrößern den Rundfunkrat nicht. Wir verkleinern aber den Medienrat von 47 auf 38 Mitglieder. Sie dagegen blähen die Gremien auf und halten die Dittel-Vorgabe gerade einmal so eben ein.

Zur Vielfalt: Weil wir nahe an den Menschen sind, sind wir auch mit der Vielfalt unserer Gesellschaft gut vertraut.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deshalb werden im Rundfunkrat und im Medienrat zukünftig auch Vertreter und Vertreterinnen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen und Transgendern, Intersexuellen und Queeren also von der LSBTTIQ-Community, sowie Sinti und Roma,

Migrantinnen und Migranten sowie Menschen mit Behinderungen sitzen. Sie alle werden endlich eine Stimme in diesen wichtigen Gremien haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir werden die großen und wachsenden Gruppen der Muslime und der Konfessionsfreien berücksichtigen. Sie hingegen würden am liebsten gar nichts ändern und agieren mutlos. In einem Punkt – dem letzten, den ich genannt habe – kann man es nicht einmal mehr mutlos nennen, sondern muss sagen: Das ist diskriminierend. Sie geben den Muslimen nämlich keinen Platz. Das halte ich gerade in den Zeiten, in denen wir leben, und gerade im Hinblick auf die Diskussionen, die wir eben geführt haben, für eine ganz große Frechheit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es geht hier um eine Gruppe, die nach Aussagen der Staatsregierung im Rahmen einer Antwort auf eine Anfrage der SPD bereits mehr als 10 % der bayerischen Bevölkerung ausmacht. Wir reden hier nicht von wenigen Menschen. Wir reden auch nicht von Geflüchteten. Wir reden hier von deutschen Mitbürgerinnen und Mitbürgern muslimischen Glaubens. Es ist nötig, dass sie endlich eine Vertretung in den Räten haben. Stattdessen geben Sie dem Tourismusverband einen Platz. Kein Mensch versteht, was das soll. Der Aspekt der gesellschaftlichen Vielfalt kann Sie hier nicht geleitet haben, sondern eher der starke Arm einer Lobby.

Ich komme zur Gendergerechtigkeit. Wir schreiben wirkungsvolle Regeln fest, um den Frauenanteil endlich angemessen zu erhöhen, nämlich auf die Hälfte der Mitglieder. Sie bleiben sich in Ihrem Gesetzentwurf auch in diesem Punkt treu und schlagen Regeln vor, die allzu leicht zu unterlaufen sind. Da genügt die Erklärung, dass es Sachzwänge gebe, dass man gerade keine Frau vorschlagen könne, und schon ist die Quote ad acta gelegt.

Wir machen weitreichende Vorschriften zu Transparenz- und Veröffentlichungspflichten. Wir wollen, dass die Bezüge sowie Sonderzahlungen und Abfindungen der Leitungsebenen beim Bayerischen Rundfunk und bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien im Geschäftsbericht namentlich offengelegt werden. Das gilt in unserem Entwurf für den BR und die BLM gleichermaßen. Warum der CSU-Entwurf diese Pflichten nur für die BLM vorsieht, müssen Sie uns mal erklären. Der BR hat seit 2010 ein Defizit in Höhe von 101 Millionen Euro aufgehäuft. Diese finanzielle Misere offenbart ein Leistungsversagen und ein Gremienversagen, aber auch ganz deutlich ein Aufsichtsversagen des Verwaltungsrates. Kolleginnen und Kollegen, Verwaltungsräte sind keine Kaffeekränzchen und kein Austragsstüberl für verdiente Parteisoldaten. Deshalb legen wir Ihnen heute Vorschläge zur Professionalisierung des Verwaltungsrats vor. Es muss mehr Sachverstand in die Verwaltungsräte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen von der CSU, hier geht es mal nicht um gesellschaftliche Vielfalt, sondern um Kompetenz, nicht so, wie es in Ihrem Entwurf steht. Wir finden, dazu passt, dass es keine Verwaltungsratssitze qua Amt mehr geben darf. Was ist damit gemeint? – Die Insider wissen es. Die Landtagspräsidentin bzw. der Landtagspräsident soll nicht mehr automatisch Vorsitzender des Verwaltungsrats des BR sein und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs nicht mehr automatisch dem Verwaltungsrat des BR angehören.

Kolleginnen und Kollegen, Sie sehen, wir haben den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts ernst genommen. Die Vorgaben treffen sich hervorragend mit unseren Vorstellungen von einer effizienten und zeitgemäßen Medienaufsicht. Unsere Vorschläge sind im Vergleich zu allem, was hier schon vorgelegt wurde – FREIE WÄHLER und SPD haben auch schon Vorschläge eingebracht –, und vor allem im Vergleich zu dem, was die Staatsregierung hier heute vorlegt, die mutigsten und am besten durchdachten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

So bringen wir den Bayerischen Rundfunk wieder auf Kurs und stärken den Privatrundfunk in Bayern. Ich habe heute die Defizite Ihrer Vorschläge nur anreißen können; denn mehr Kritik und mehr Debatte dazu wird es in den Ausschüssen geben. Ich freue mich auf eine gute Beratung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Den Gesetzentwurf der Staatsregierung begründet Herr Staatsminister Dr. Huber. Bitte sehr.

Staatsminister Dr. Marcel Huber (Staatskanzlei): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir in Bayern sind stolz auf die Qualität unserer Medienlandschaft. Das liegt zum einen an der Vielfalt der Medien in unserem Lande. Es liegt aber auch an der vielfältigen Ausrichtung derer, die in den Gremien der Aufsichtsräte des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien sitzen.

Wir konzentrieren uns in unserem Gesetzentwurf auf das Wesentliche, Frau Gote. Es geht um die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Besetzung der Gremien. Ich glaube, wir müssen keinen Wettlauf in Bezug darauf machen, wer hier noch eines drauflegt. Wie soll es unserer Meinung nach funktionieren? – Wir werden den Rundfunkrat und den Medienrat moderat

(Ulrike Gote (GRÜNE): Aufblähen!)

– "aufblähen", von 47 auf 50 Mitglieder. – Unter Blähungen verstehe ich etwas anderes. – Damit ist es möglich, neue Interessengruppen in diesem Rat zu integrieren, die bisher nicht dort beteiligt waren. Uns ist sehr wichtig, dass diese Leute dort vertreten sind. Sie haben eine Ausweitung vor und wollen den Medienrat völlig anders besetzen als den Rundfunkrat. Darin sehe ich überhaupt keinen Sinn. Man kann das sicherlich noch in Ausschussberatungen ausdiskutieren; aber ich habe, ehrlich gesagt, nicht ganz verstanden, was dahinterstehen sollte. Es scheint mir nicht angezeigt, das ganze

System auf den Kopf zu stellen; denn im Gegensatz zu Ihrer Sichtweise ist hier eine breite Mehrheit der Bevölkerung vertreten. Minderheiten sollen vertreten sein; aber es ist unmöglich, hier alle Minderheiten abzubilden. Die Gesellschaft besteht nicht nur aus Randgruppen. Ich glaube, die angestrebte Besetzung wird zusammen mit den drei Vertretern die gesamte gesellschaftliche Vielfalt dieses Landes widerspiegeln.

Wir schätzen die Arbeit der aktuellen Rundfunk- und Medienratsmitglieder. Ich kann mir nicht vorstellen, wie sich jemand fühlt, der nach langer Tätigkeit zugunsten eines Vertreters der vielen Minderheiten in diesem Land hinausgeworfen wird. Er müsste dies als schlechtes Zeugnis Ihrerseits empfinden. Wir werden das, was uns vorgegeben ist, natürlich erfüllen. Wir werden den Anteil der Frauen in den Gremien durch eine effektive Regelung sicherstellen. Ich bin mir ganz sicher, dass dieses Vorgehen der Sache dient und wesentlich flexibler ist als das, was Sie vorschlagen. Wir werden einer "Versteinerung" entgegenwirken, indem wir die Amtszeiten auf drei Perioden beschränken. Wir werden uns verpflichten, die Gremienbesetzung und die geleistete Arbeit regelmäßig zu überprüfen. Die neuen Regeln zur Transparenz, aber auch zur Qualifizierung derer, die im Verwaltungsrat tätig sind, sind ganz eindeutig. Ich sehe nicht, dass uns das droht, was Sie geschildert haben.

Wir werden die Politikferne durch das von uns beschriebene Inkompatibilitätsprinzip sicherstellen. Wir werden damit den Bayerischen Rundfunk für die neuen Herausforderungen fit machen. Ich bin mir ganz sicher: Wir werden das in den Gremien mit ausreichend Zeit debattieren können. Die Zeit bis zum 1. Januar 2017 scheint mir lang genug zu sein, um dies bequem tun zu können. Bei einer Besetzung der Gremien im Mai ist das locker noch machbar. Die drei Wochen und die zehn Tage, die wir zur Verbandsanhörung hatten, erschienen mir vollkommen ausreichend.

Mit der Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Medien gesetzes werden wir dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gerecht und werden die Arbeitsweise der Gremien verbessern. Die Änderung sorgt für mehr Gendergerechtigkeit und mehr Transparenz. Wir garantieren die Medienvielfalt in Bezug auf

hochwertige Informationen und Meinungsvielfalt in diesem Land, nicht nur in Bayern, sondern in ganz Deutschland. Wir setzen auf Qualität, Transparenz, Gerechtigkeit und Vielfalt im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk. Wir werden unseren Gesetzesvorschlag in den Gremien ausreichend deutlich begründen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatsminister. –

Liebe Kolleginnen und Kollegen, im Ehrengastbereich der Besuchertribüne hat Herr Omar Semadeh, Mitglied und Fraktionsvorsitzender im ägyptischen Abgeordnetenhaus, Platz genommen. Er hält sich zu Gesprächen in Bayern auf und ist heute Guest im Maximilianeum.

(Allgemeiner Beifall)

Seien Sie uns ganz herzlich willkommen. – Ja, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, damit darf ich im Rahmen der Fortsetzung unserer Ersten Lesung der Frau Kollegin Fehlner das Wort erteilen. Bitte schön.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rundfunkaufsicht in Deutschland vom März 2014 im Hinblick auf die gebotene Staatsferne, die Vielfalt und die Transparenz der Gremien macht es erforderlich, dass auch die Gremien des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien neu bestimmt werden, und dies bis Ende des Jahres. Die Zeit drängt also.

Die SPD-Landtagsfraktion hat dazu bereits vor über einem halben Jahr ihren Gesetzentwurf zur Reform der Rundfunkaufsicht vorgelegt. Inzwischen liegen weitere Gesetzentwürfe vor. Nach unserer Meinung berücksichtigen alle Entwürfe weitgehend die wichtigsten Vorgaben des Gerichts. Ich darf diese noch einmal komprimiert zusammenfassen:

Erstens. Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Gremien wird auf weniger als ein Drittel gesenkt.

Zweitens. Es wird ausgeschlossen, dass staatliche und staatsnahe Vertreter auf dem Ticket von Verbänden in die Gremien entsandt werden und dass sie ohne eine 18-monatige Karenzzeit von Parlamenten oder Staatsfunktionen in die Rundfunkaufsicht wechseln können. Es gilt die Inkompatibilitätsregelung.

Drittens. Die Geschlechtergerechtigkeit wird mehr oder weniger erfüllt.

Viertens. Ein wichtiger Schlüsselbegriff vor allem für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allgemein, aber natürlich auch für die Akzeptanz seiner Aufsicht ist das Thema Transparenz.

Fünftens. Das Gebot der Vielfaltsicherung wird ernst genommen; der Vorschlag der Staatsregierung ist an dieser Stelle aus unserer Sicht noch unzureichend.

Das, Kolleginnen und Kollegen, ist die große Linie; das sind die Vorgaben, und in der Umsetzung gehen wir in einigen Punkten mit Ihnen konform. Aufgabe des Landtags ist es nun, das Best-of im Rundfunkgesetz und im Mediengesetz zu verankern. Dazu einige Anmerkungen.

Positiv hat uns überrascht, Herr Huber, dass im Gesetzentwurf der Staatsregierung die aus dem Landtag entsandten Aufsichtsratsmitglieder je zur Hälfte Frauen und Männer sein sollen. Damit wird der Geschlechterparität Rechnung getragen. Für uns ist das ein ganz wichtiger und zentraler Punkt.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Gut ist auch die Absicht, eine sogenannte Freien-Vertretung einzurichten und damit endlich auch den kreativen Programmgestaltern Mitspracherechte zu eröffnen. Inwie weit es allerdings ausreicht, dies über ein Statut zu regeln, wie es die Staatsregierung vorsieht, oder ob es, wie meine Fraktion dies regeln wollte, einer klaren Regelung im

Personalvertretungsgesetz bedarf, werden wir in den anstehenden Beratungen noch ausführlich diskutieren.

Jetzt aber zu den Punkten, mit denen wir nicht konform gehen: Wichtig ist für uns, dass die Staatsferne nicht nur gewahrt bleibt, sondern dass sie noch verstärkt wird. – Wir halten ferner eine Reduzierung von 13 auf nur noch 8 Vertreter im Gegensatz zu Ihrem Vorschlag von 12 Vertretern für sinnvoll. Der Anteil der Politik sowohl im Rundfunkrat wie auch im Medienrat wird damit von 34 % auf nur noch 20 % gesenkt. Das täte dem Gremium sicherlich gut.

(Beifall bei der SPD)

Sie schlagen dann vor, Rundfunkrat und Medienrat um jeweils 3 Mitglieder von 47 auf 50 Mitglieder zu erweitern, und zwar mit einem Vertreter der Menschen mit Behinderung – das war längst überfällig –, mit einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte – auch das längst überfällig – und mit einem Vertreter des Hotel- und Gaststättengewerbes. Das ist zumindest erklärungsbedürftig. Aus unserer Sicht fehlen in den Gremien allerdings andere, wichtige, bisher völlig unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen wie zum Beispiel die Wohlfahrtsverbände, der Landessenorenrat, muslimische Verbände, Menschenrechtsorganisationen und queere Lebensformen. Wir sind der Meinung, die vom Bundesverfassungsgericht verlangte Vielfalt erfordert mehr, als Ihr Vorschlag beinhaltet. Deshalb schlagen wir vor, die Gremien auf 55 Sitze zu erweitern.

In Ihrem Gesetzentwurf halten Sie daran fest, dass der Präsident des Bayerischen Landtags geborener Vorsitzender des Verwaltungsrates des Bayerischen Rundfunks ist. Das gibt es in keiner ARD-Anstalt mehr. Zeitgemäß wäre es, das Gremium seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende selber wählen zu lassen.

(Beifall bei der SPD)

Für ebenfalls zeitgemäß halten wir es, dass ein Mitglied des Personalrats in den Verwaltungsrat einzieht. Gerade in einer Situation, in der die öffentlich-rechtlichen Anstalten aufgrund des Spardrucks einem Strukturwandel unterliegen, brauchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort eine Stimme. – So weit unsere Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung.

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN geht in einigen Bereichen über die mit Blick auf das ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu treffenden Regelungen für Rundfunkaufsicht und Vielfaltsicherung hinaus, insbesondere dort, wo es um Vorgaben für das Marktverhalten des Bayerischen Rundfunks geht und um erhöhte Befugnisse des Rundfunkrates bei wirtschaftlichen Entscheidungen des Senders. Darüber werden wir in den kommenden Beratungen ausführlich diskutieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, unser gemeinsames Ziel muss ein starker, stabiler, unabhängiger und qualitätvoller Rundfunk in Bayern sein, der seine Informations- und Unterhaltungsaufgabe optimal erfüllen kann.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke sehr. – Als nächste Wortmeldung haben wir die von Herrn Prof. Dr. Piazolo für die FREIEN WÄHLER. Bitte schön.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf noch einmal das Datum in Erinnerung rufen: Es war der 25.03.2014 – es ist mehr als zweieinhalb Jahre her –, dass das Bundesverfassungsgericht zum ZDF geurteilt hat. Allen war klar: Das gilt auch für den Bayerischen Rundfunk. Und dann braucht es mehr als zweieinhalb Jahre, bis die Staatsregierung reagiert und einen Gesetzentwurf vorlegt.

Sehr geehrter Herr Staatsminister, wenn ich es richtig im Kopf habe, sind Sie Tierarzt. Als Tierarzt könnten Sie so nicht arbeiten. Zweieinhalb Jahre! Sie sind, glaube ich, auch noch bei der freiwilligen Feuerwehr, wenn ich es richtig weiß. Auch da kann man

so nicht arbeiten. Aber in der Staatsregierung zweieinhalb Jahre warten, und dann das: Es ist ein Gesetz – – Ich will jetzt nicht übertreiben, aber es ist sehr wenig verändert worden gegenüber dem, was wir schon hatten. In zweieinhalb Wochen hätte man das auch hingebbracht, auch in zweieinhalb Monaten. Aber zweieinhalb Jahre – das ist schon unglaublich, besonders wenn man weiß, dass der Medienrat aufgrund dieser Zeitverzögerung nicht einmal wählen konnte. Er musste eine Wahl verschieben. Der Vorsitzende des Medienrates ist extra auf Bitten auch der Staatsregierung noch ein Jahr länger dran geblieben; die Wahl hat sich verschoben – alles nur, weil die Staatsregierung nicht in die Pötte gekommen ist.

Nun muss alles ganz, ganz schnell gehen. Das hat Frau Kollegin Gote schon gesagt. Wir müssen jetzt unsere Tagesordnungen ändern. Ich habe ja das Vergnügen, den zuständigen Ausschuss zu leiten. Wir müssen unsere Anträge, die wir eingereicht haben und die jetzt schon vorliegen, zurückstellen, nur weil dieses Gesetz jetzt in Windeseile verabschiedet werden muss. Ich frage mich schon, wo hier der Gedanke der Solidarität bleibt und das Aufeinander-Rücksicht-nehmen, und zwar auch bei den Verfahren.

Beim Inhalt des Gesetzentwurfs stelle ich mir auch die Frage, warum es so lange gedauert hat, wenn nur diese geringen Veränderungen herausgekommen sind. Das ist auch schon erwähnt worden. Was stört uns am Gesetzentwurf? – Übrigens war unser Gesetz das Erste. Wir haben dafür ein halbes Jahr gebraucht. Danach kam die SPD, und jetzt kommen die GRÜNEN. Ich frage ganz offen: Warum gibt es in Ihrem Entwurf eine Erhöhung der Mitgliederzahl? – Ich weiß es wirklich nicht. Man hätte die Zahl verringern oder bei 47 belassen können. Im Integrationsgesetz verpflichten Sie den Rundfunk und alle in Bayern ansässigen Rundfunkanstalten auf die Leitkultur. – Über das Integrationsgesetz werden wir noch intensiv diskutieren. – Wenn nur noch Leitkultur gesendet wird, wozu brauchen wir dann so viele Räte, die alles kontrollieren? Wozu, wenn alle in eine Richtung gelenkt werden?

(Markus Rinderspacher (SPD): Weil das sonst verfassungswidrig wäre!)

Die Schmälerungen des Aufgabenbereichs des Rundfunkrates und die Regelung zur Personalvertretung der festen freien Mitarbeiter sind aus meiner Sicht recht dünn ausgefallen. Ein regelmäßiger Austausch wird hier nicht reichen. Da wollen wir mehr. Das hat auch die SPD schon gesagt.

Wir begrüßen die Regelungen zur Transparenz, die Sie aufgenommen haben. Darüber werden wir in den Ausschüssen und sicherlich hier in der Zweiten Lesung intensiv diskutieren.

Gestatten Sie mir noch ein paar Worte zum Gesetzentwurf der GRÜNEN. Von der Intention ähnelt der Entwurf dem, den wir vorgelegt haben. Die GRÜNEN fordern eine größere Staatsferne, eine größere Vielfalt in den Aufsichtsgremien, die Steigerung des Frauenanteils, die Berücksichtigung anderer gesellschaftlicher Gruppen, auch neuer, und keine zahlenmäßige Vergrößerung des Gremiums. Dieser Intention können wir durchaus zustimmen. Darüber werden wir auch noch diskutieren. Der Entwurf beinhaltet auch sehr interessante neue Aspekte. Es gefällt mir gut, was hinsichtlich der Personalvertretung der festen freien Mitarbeiter geregelt wurde. Ich kann auch mit den größeren Prüfungsmöglichkeiten des ORH leben.

Die "bunte Bank" ist interessant. Darüber kann man diskutieren. Auch die Stärkung der Kompetenz des Rundfunkrats hat etwas. Einige Änderungen zum Verwaltungsrat sprechen auch für sich. Es gibt also eine Reihe von interessanten Vorschlägen, über die wir diskutieren können. Ich bin auf die Diskussionen gespannt. Ich hoffe, dass wir dafür auch Zeit haben und dass Sie sich auch die Zeit dafür nehmen. Nach zweieinhalb Jahren sollten wir uns diese Zeit schon nehmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke sehr. – Für die CSU-Fraktion spricht jetzt Herr Kollege Dorow. Bitte schön, Herr Dorow, Sie haben das Wort.

Alex Dorow (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Piazzolo, Sie haben vermutlich das bayerische Sprichwort noch nicht gehört, das da lautet: Überlegen tun wir langsam und richtig, aber wenn es dann passt, dann schlagen wir zu. Damit sind wir eigentlich immer gut gefahren.

(Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Das ist doch kein Schlagen! Das ist doch ein Streicheln!)

– Aber wenn man nach diesem Prinzip vorgeht, dann fährt man in der Regel ganz gut. Also vorher richtig überlegen, dann darf es danach auch schnell gehen. Insofern nehme ich Ihre Kritik an unserem Zeitplan nicht allzu ernst. Über den Inhalt können wir dann in der Tat reden.

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir sprechen natürlich heute über kein neues Thema. Das Bundesverfassungsgericht – ich wiederhole es nur kurz – hat im März 2014 die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien des ZDF für verfassungswidrig erklärt. Daraus leitet sich nun die Verpflichtung zur Vielfaltsicherung und zur Staatsferne auch für die Rundfunkanstalten ab. Ich brauche das nicht im Einzelnen zu wiederholen. Die Forderungen sind uns aus den vorherigen Debatten bestens bekannt. Es gilt nun, auch auf bayerischer Ebene die Forderungen umzusetzen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass unsere bayerischen Gremien künftig sicher entsprechend besetzt werden. Frau Kollegin Gote, es geht nicht um einen Wettkauf, möglichst viel über den Haufen zu werfen, sondern es geht darum, eine ausgewogene und gute Lösung zu finden. Herzlichen Glückwunsch dazu, dass Sie die mutigsten Vorschläge bringen; ob es auch die besten sind, darüber müssen wir vielleicht noch reden.

Nach unserer Auffassung berücksichtigt der Gesetzentwurf der Staatsregierung die Forderung des Verfassungsgerichts gut. Der Entwurf setzt diese komplett um und enthält darüber hinaus auch weitere Änderungen bei der Organisation und Mitwirkung der Aufsichtsgremien über den Bayerischen Rundfunk. Zuallererst werden der Rundfunk

krat und der Medienrat von 47 auf 50 Mitglieder vergrößert. Dabei wird die Zahl der staatlichen und staatsnahen Vertreter auf höchstens ein Drittel beschränkt. Da die bisherige Zusammensetzung des Gremiums insgesamt ein treffendes Abbild auch der gesellschaftlichen Vielfalt darstellt, sollen auch künftig alle bisherigen Verbände und Organisationen Vertreter entsenden. Durch die zusätzlichen Sitze können neue Perspektiven mit einbezogen und punktuell für eine Aktualisierung gesorgt werden. Wir haben eben gehört, dass Vertreter der Migranten, der Menschen mit Behinderung und ein Vertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel neu aufgenommen werden. Frau Kollegin Gote, ich weiß nicht, was daran nicht zu verstehen ist. Der Tourismus hat in Bayern schon eine Bedeutung.

(Beifall bei der CSU)

Wir müssen nicht darüber diskutieren, ob das wirklich ausgespart bleiben soll oder muss.

Der Entwurf der GRÜNEN möchte die Mitgliederzahl des Rundfunkrats beibehalten und die des Medienrats sogar um neun Plätze reduzieren. In diesem Vorschlag ebenfalls impliziert wäre eine Veränderung bei den entsendenden Organisationen, die nach unserer Auffassung wenig ausgewogen oder auch nicht empirisch begründet ist. Meine Kollegen von der GRÜNEN-Fraktion, diese Vergabe wäre auch nicht durch die gesellschaftliche Relevanz begründet, sondern wäre einseitig zugunsten von Interessengruppen, die Ihnen politisch näher stehen als uns. Das unterstelle ich jetzt einmal. Die organisierten Konfessionslosen mit rund 20.000 bis 30.000, je nach Zählweise, sollen beispielsweise gleichgestellt werden mit den großen Kirchen mit über acht Millionen Mitgliedern in Bayern.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Das sind 20 % der bayerischen Bevölkerung!)

– Aber nicht organisiert! Es geht um die Organisierten. Wenn, dann müssen wir gleich zählen, dann berücksichtigen wir nicht nur die Religiösen, sondern auch die Organisierten. Diese empirische Vorgehensweise erschließt sich mir nicht. Auch die anderen

Änderungen sind meines Erachtens wenig realistisch. Aber darüber werden wir natürlich in den Ausschüssen noch ausführlich diskutieren. Vielleicht habe ich es auch nur falsch verstanden.

Nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung soll auch der Verwaltungsrat erweitert werden. Zukünftig würde dieser sieben statt sechs Mitglieder umfassen, wobei fünf vom Rundfunkrat gewählt werden sollen. Auch im Verwaltungsrat soll die gesellschaftliche Vielfalt abgebildet werden. Zudem soll der bisherige Stichentscheid des Verwaltungsratsvorsitzenden abgeschafft werden. Wie hier ein Gegensatz zwischen Vielfalt und Kompetenz konstruiert werden kann, ist mir ebenfalls ein Rätsel, aber vielleicht können wir auch darüber noch diskutieren. Das hat sich mir nicht erschlossen.

Die klare Inkompatibilitätsregelung wird nach dem Vorbild des neuen ZDF-Staatsvertrags eingeführt, um die erforderliche Staatsferne nicht zu unterlaufen. Diese stellt sicher, dass Personen, die den staatlichen oder staatsnahen Bereich zuzuordnen sind, nicht als Vertreter anderer Verbände oder Organisationen den Gremien angehören. Aus meiner Sicht ist auch ein wichtiger Punkt, dass diejenigen, die als inkompatibel eingestuft waren, frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus den dortigen Funktionen Mitglieder im Fernsehrat oder im Verwaltungsrat werden dürfen.

Im Entwurf der GRÜNEN wiederum möchte man Regierungsmitglieder nicht als Mitglieder der Gremien. Deren Vertretung dient aber in der Praxis vor allem dazu, dass eine unmittelbare Verbindung zwischen den mit Medien- und Rundfunkpolitik befass-ten Mitgliedern der Staatsregierung und dem Rundfunk in Bayern und dessen Anliegen hergestellt wird. Nach unserer Auffassung hat sich diese Verbindung in Bayern bisher bei aller gebotenen Distanz zwischen Regierung und Rundfunk als vorteilhaft herausgestellt.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Ja eben!)

Warum man das auflösen will, ist uns nicht klar.

Die Evaluierungsklausel gilt, um bei der Zusammensetzung der Gremien einer Versteinerung entgegenzuwirken. Die Staatsregierung soll die Regelung zur Zusammensetzung der Gremien überprüfen und dem Landtag entsprechend berichten. – Mit Blick auf die Zeit kürze ich nun etwas ab. – Beim Entwurf der GRÜNEN-Fraktion ist mir noch etwas aufgefallen. Es soll zwar geregelt werden, dass einem Mann eine Frau folgen soll, umgekehrt ist aber nichts festgeschrieben. Wir haben wirklich lange genug gebraucht – das sage ich durchaus selbtkritisch –, um hier eine Gleichberechtigung herzustellen. Jedoch würde eine umgedrehte Diskriminierung alles torpedieren. Das sollten wir nicht tun, und das brauchen wir auch nicht. Deswegen sind wir explizit dagegen.

(Beifall bei der CSU)

Damit die Gremienarbeit transparenter gestaltet wird – Frau Kollegin Fehlner, das ist ein wichtiger Punkt, und da sind wir ganz Ihrer Meinung, – sollen Regelungen über die Sitzungsöffentlichkeit sowie über die Veröffentlichung von Tagesordnungen im Gesetz verankert werden. Das gilt auch für die Zusammenfassung von Gegenstand und Ergebnissen der Sitzungen. Dem BLM wird zudem auferlegt, die Leistungen an Präsident und Geschäftsführer zu veröffentlichen. Das betrifft ebenso die vom Verwaltungsrat beschlossenen Tarifstrukturen.

Aus unserer Sicht sind die bisher genannten geplanten Änderungen zuvorderst eines, nämlich eine Umsetzung der Vorgaben des Gerichtsurteils. Aus unserer Sicht wird mit diesem Änderungsvertrag auch den wesentlichen Kritikpunkten des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Die Befugnisse der Aufsichtsgremien beim BR sollen zusätzlich gestärkt werden, obwohl sie derzeit bereits weiter reichen als bei anderen Rundfunkanstalten. Eine finanziell und personell unabhängige Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat beim BR soll gesetzlich abgesichert werden. Der Rundfunkrat hat auch ausdrücklich das Recht, vom Intendanten und vom Verwaltungsrat Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt zu nehmen – ein wichtiger Punkt. Hierfür könnten gegebenenfalls Sachverständige und Gutachten

beauftragt werden. Das soll ebenfalls im Gesetz geregelt werden. Auf Wunsch des BR und der freien Mitarbeiter soll nun auch deren Vertretung gesetzlich verankert werden. Das ist ebenfalls ein wichtiger Punkt, den wir begrüßen.

Kolleginnen und Kollegen, die beiden Gesetzentwürfe – auch der der GRÜNEN – ziehen in einigen Teilen in die gleiche Richtung, dies insbesondere in den Bereichen, die nach dem Gerichtsurteil überarbeitet werden müssen. Ich denke, in diesen Bereichen werden wir auch in den anschließenden Diskussionen in den Ausschüssen zügig zu einer gemeinsamen Lösung kommen. Liebe Kollegen der GRÜNEN-Fraktion, ich glaube, Sie könnten den Regierungsentwurf eigentlich ganz gut mittragen. Auch werden in Ihrem Entwurf Vorschläge zur Regelung gebracht, die wir unterstützen. Da ich zu wissen glaube, dass Sie die bisher bestehenden, nach unserer Auffassung hinreichenden Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags einfach noch einmal nachlesen, werden wir – da bin ich optimistisch – in den Ausschüssen gemeinsam eine vernünftige Lösung hinbekommen.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Dorow. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, die Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Es ist so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

**Gesetzentwurf der Abgeordneten
Margarete Bause, Ludwig Hartmann,
Thomas Gehring u.a. und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 17/13092

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Medien gesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: **Verena Osgyan**
Mitberichterstatter: **Alex Dorow**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zuge wiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 9. November 2016 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 134. Sitzung am 24. November 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 24. November 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 29. November 2016 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazolo
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/13092, 17/14591

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo

Abg. Natascha Kohnen

Abg. Ulrike Gote

Abg. Alex Dorow

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 6 bis 9** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/4584)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Natascha Kohnen u. a. und Fraktion (SPD)
zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Reform der Rundfunkaufsicht

Sicherung von Vielfalt und Staatsferne (Drs. 17/9989)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/13092)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/13224)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
(Drs. 17/14536)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Oliver Jörg u. a. und Fraktion (CSU)
(Drs. 17/14676)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Gesamtredezeit der Fraktionen von 48 Minuten vereinbart. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist Herr Kollege Prof. Dr. Piazolo. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Manchmal macht man sich schon Gedanken, ob dieses oberste deutsche Gericht, das Bundesverfassungsgericht, nicht doch ein bisschen weiter schaut, als es im Moment urteilt. Im Jahr 2012 haben acht Richter in roten Roben entschieden, dass bezüglich des ZDF der Einfluss der Politik zu groß sei und dringend reduziert werden müsse. Ich glaube nicht, dass damals die Richter schon wussten, was in Polen passieren würde. Wahrscheinlich wussten sie auch nicht, was in Ungarn und in Bayern passieren würde.

In diesem Zusammenhang kann man ruhig auf das Thema verweisen, das wir heute Nachmittag, heute Abend, heute Nacht und vielleicht morgen früh beraten werden, nämlich das Integrationsgesetz. Gemäß Artikel 10 dieses Gesetzes sollen der Bayerische Rundfunk und alle in Bayern ansässigen Rundfunkanstalten einen Beitrag zur bayerischen Leitkultur leisten. Das heißt, der Freistaat Bayern verpflichtet hier den

Rundfunk auf die bayerische Leitkultur. Insofern ist es sehr weitsichtig gewesen, dass Verfassungsrichter gesagt haben: Obacht, nicht zu viel Einfluss der Politik auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Deshalb haben wir FREIE WÄHLER in unserem Gesetz den Einfluss der Politiker und Abgeordneten des Bayerischen Landtags massiv – massiv! – reduziert und gesagt: Wir wollen nicht nur das eine Drittel, das als Obergrenze vorgesehen war, sondern fordern, weitere Verbände aufzunehmen, die Gesellschaft mehr mitbestimmen zu lassen. Wir FREIE WÄHLER fordern sowohl im Rundfunkrat als auch im Medienrat einen frischen Wind. Wir wollen kein zu starkes Gewicht der Politik.

Das Gesetz der Staatsregierung wird heute wahrscheinlich in Zweiter Lesung verabschiedet. Leider ist man in diesem Gesetz nur an die Grenze gegangen, die das Bundesverfassungsgericht ermöglicht. Man hat nichts reduziert, sondern einfach die Anzahl der Rundfunk- und Medienräte um drei Vertreter erhöht, um auf das Drittel zu kommen, ohne den Bezug zur Politik und den Einfluss der Politik zu verändern. Wir FREIE WÄHLER wollen hier viel schärfere Regelungen und den Einfluss der Politik reduzieren, dabei aber den Einfluss der Gesellschaft und der Verbände ausweiten. Das hat angesichts dessen, was in den letzten Tagen und Monaten passiert ist, gute Gründe.

Wenn man sich die Aussage des Bayerischen Ministerpräsidenten vor Augen führt, der die Zukunft von ARD und ZDF infrage stellt und dafür plädiert, dass es in Zukunft vielleicht nur noch *ein* öffentlich-rechtliches Fernsehen gibt, dann halte ich es für notwendig, den Einfluss der Politik in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks deutlich zu reduzieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der durch das Grundgesetz garantiert ist, gehört zu den Kernelementen unserer pluralistischen demokratischen Gesellschaft und unseres Rechtsstaates. Daran sollte man nicht die Axt legen, aber das geschieht durch solche Aussagen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Deshalb noch einmal mein dringendes Petitorium: Die Macht der Politik muss sowohl bei den öffentlich-rechtlichen als auch bei den privaten Medien eingeschränkt werden, sie darf nicht ausgeweitet werden. Das ist für mich der entscheidende Grund dafür, dass wir dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht zustimmen können, obwohl er sehr viele vernünftige Gesichtspunkte enthält, zum Beispiel die Transparenzsteigerung und vieles mehr.

Lassen Sie mich aber noch einen Punkt ansprechen, den wir mit unserem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung hervorgehoben haben. Es geht um ein Spezialthema des Bayerischen Rundfunks, die Interessenvertretung der freien Mitarbeiter. Ich möchte nur so viel erwähnen: Von den circa 4.000 Mitarbeitern des Bayerischen Rundfunks sind circa 1.800 sogenannte feste Freie. Sie haben bisher noch keine feste Vertretung. In diese Richtung geht auch der Änderungsantrag der CSU. Man will eine Interessenvertretung einrichten. Herr Dorow, wir haben uns im Ausschuss intensiv darüber ausgetauscht und dieser Idee auch zugestimmt. Inzwischen haben wir aber weitere Informationen bekommen. Es geht darum, wie weit diejenigen freien Mitarbeiter, die Mitglieder der Interessenvertretung sind, vor der Beendigung ihrer Tätigkeit geschützt sind. Jeder Betriebsrat und jeder Personalrat kann wegen seiner Tätigkeit in dem jeweiligen Gremium nicht gekündigt werden. Das ist bei den freien Mitarbeitern, die Mitglieder der Interessenvertretung sind, noch nicht vorgesehen.

Von der Staatskanzlei wurde uns gesagt, das könnten wir nicht im Rundfunkgesetz regeln, weil es schon im Bundespersonalvertretungsgesetz geregelt sei. Wir FREIE WÄHLER haben uns mit mehreren Juristen unterhalten und andere juristische Auffassungen gehört. Danach gilt das Bundespersonalvertretungsgesetz nur für ordentliche Arbeitnehmer, nicht aber für freie Mitarbeiter. Das Bundespersonalvertretungsgesetz regelt also eine abgeschlossene Rechtsmaterie, und deshalb kann der Freistaat Bayern eine andere Rechtsmaterie, nämlich die Interessenvertretung der freien Mitarbeiter, selbst regeln. Genau deshalb bringen wir FREIE WÄHLER unseren Änderungsan-

trag zu dem Gesetzentwurf der Staatsregierung ein. Wir wollen, dass die Mitglieder in der Interessenvertretung der freien Mitarbeiter vor der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses geschützt sind.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das ist ein ganz wichtiger Grundsatz; denn nur wenn wir diesen Grundsatz einhalten, haben die freien Mitarbeiter die gleiche Kampfstellung. Wenn ein Mitglied der Interessenvertretung befürchten muss, dass aufgrund seines Handelns und seiner offensiven Art und Weise, wie er die Interessen der freien Mitarbeiter gegenüber dem Intendanten und dessen Stellvertreter zum Ausdruck bringt, sein Arbeitsverhältnis oder seine Tätigkeit beendet wird, dann wäre ihm viel Kraft genommen.

Wir werden dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Rundfunkgesetzes und des Mediengesetzes nicht zustimmen, weil nach unserer Meinung der Einfluss der Politik immer noch zu groß ist. Wir bitten darum, unserem Änderungsantrag zuzustimmen, weil wir der Auffassung sind, dass diese Regelung rechtlich zulässig und inhaltlich gerechtfertigt ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Kohnen von der SPD das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Natascha Kohnen (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Piazolo, Ihr Änderungsantrag, den Sie im letzten Teil Ihrer Rede erwähnt haben, ist tatsächlich überflüssig; denn am letzten Donnerstag hat es eine Einigung zwischen dem Rundfunkrat und dem Intendanten gegeben. Ihr Kollege Muthmann war bei dieser Sitzung des Rundfunkrats anwesend. Danach wird der Schutz vor Beendigung der Tätigkeit bei den freien Mitarbeitern in das Statut aufgenommen. Damit können die freien Mitarbeiter auch gut leben. Letzt-

lich bräuchten wir eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes, und dazu wird die SPD auch einen Vorstoß machen. Die CSU war dazu bisher leider nicht bereit.

(Beifall bei der SPD)

Insofern ist Ihr Antrag erledigt. Gestört hat mich aber auch Folgendes: Bei dem Rundfunkgesetz, über das wir heute reden, geht es doch nicht nur darum, dass sich die Politik zurückzieht. Es geht um viel mehr. Das Bundesverfassungsgericht wollte mit seinem Urteil vom März 2014 dafür sorgen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk der Gesellschaft zurückgegeben wird, dass eine lebendige und unabhängige Rundfunkaufsicht etabliert wird, dass eine Vielfalt von Einstellungen und Erfahrungen aus der Mitte unserer Gesellschaft abgebildet wird, dass keine Vorherrschaft von Mehrheitsperspektiven entsteht und dass der Einfluss von Staat und Politik dabei reduziert wird. Der letzte Punkt war der einzige, über den Sie geredet haben.

Es geht aber um wesentlich mehr. Um es in der Politiksprache auszudrücken, der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist für unsere Demokratie systemrelevant, Herr Piazolo. Dass dies so ist, lehrt ein kurzer Blick auf die illiberalen Systeme in Ungarn und in Polen, die Sie erwähnt haben, aber auch auf das System in der Türkei, wo der Zugriff auf die Medien, vor allem auf die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, zu den systematischen Schritten der Selbstermächtigung und Entdemokratisierung gehört. Dies lehrt auch der Blick auf den Erfolg der technologiebetriebenen Kommunikationsplattformen im Internet von Google und Facebook, über die sich immer mehr Menschen mit immer weniger zuverlässigen Informationen versorgen. Wenn wenige große Unternehmen mit ihren Algorithmen den Vertrieb von Informationen beherrschen, schwinden die Chancen von Vielfalt und wachsen die Risiken der Meinungslenkung bis hin zu leider nicht nur postfaktischen Wahlergebnissen. Das war auch in den Medienberichten über das Wahlergebnis von Trump zu lesen.

(Beifall bei der SPD)

Umso mehr muss sich eine Gesellschaft darum bemühen, eine Struktur zu erhalten und sie für die digitale Zukunft so weiterzuentwickeln, dass sie Meinungsvielfalt und Entscheidungsfreiheit garantiert. Diese Struktur ist unser öffentlich-rechtliches Rundfunksystem. Lassen Sie mich das mit einem Zitat von Andrew Graham von der University of Oxford untermauern. Graham schreibt: Die Bürgerinnen und Bürger in unserer Demokratie haben ein Grundrecht auf freien Zugang zu vielfältiger Information, und sie haben den Anspruch, am gesellschaftlichen Leben sowie an öffentlichen Debatten teilzuhaben. Dieses Bürgerrecht können am besten Rundfunkveranstalter gewährleisten, die nicht darauf angewiesen sind, mit ihren Programmen Gewinn zu machen, sondern die verpflichtet sind, unterschiedlichen Meinungen und Einstellungen der Gesellschaft, auch Minderheiten, eine Stimme zu geben, und die die finanziellen Mittel haben, die Bürgerinnen und Bürger mit unabhängiger, sorgfältig recherchierte Information zu versorgen.

(Beifall bei der SPD)

Das öffentlich-rechtliche Rundfunkangebot trägt in seiner Vielfalt dazu bei, dass die Menschen in unserem Land darüber entscheiden können, wie sie ihr Leben leben möchten, zu welcher Meinung sie kommen und wen sie letztlich wählen. Wir sollten den öffentlich-rechtlichen Rundfunk daher durchaus als Einrichtung der Daseinsvorsorge betrachten.

(Beifall bei der SPD)

Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag hat in den vergangenen Jahren mehrfach Initiativen zur Reform der Rundfunkaufsicht gestartet. Ihr Ziel war es stets, fraktionsübergreifend Lösungen für die schon lange vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag vom März 2014 überfällige Neugestaltung der Rundfunkaufsicht zu finden. Die Mehrheitsfraktion, die CSU, hat sich aber leider nicht dazu herabgelassen, mit uns im Parlament eine Novellierung anzupacken. Genau aus diesem Grund liegen uns heute vier Gesetzentwürfe vor.

Was genau hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil über die Normenkontrollklage gegen den ZDF-Staatsvertrag vom Gesetzgeber verlangt, und inwieweit erfüllen die vorliegenden Gesetzentwürfe diese Vorgaben? – Die wichtigsten Anforderungen werden in den vier Gesetzentwürfen erfüllt.

Erstens. Sie begrenzen den Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Gremien auf weniger als ein Drittel. Der SPD-Entwurf begrenzt den Anteil auf weniger als ein Fünftel.

Zweitens. Sie schließen aus, dass staatliche und staatsnahe Vertreter auf dem Ticket von Verbänden in die Gremien kommen und dass sie ohne 18-monatige Karenzzeit von Parlamenten oder Staatsfunktionen direkt in die Rundfunkaufsicht wechseln können. Das ist in allen vier Gesetzentwürfen zu finden.

Drittens. Alle vier Vorschläge sorgen dafür, dass zumindest weitgehend Geschlechtergerechtigkeit hergestellt wird. Beim Entwurf der Staatsregierung ist die Hintertür allerdings verdammt weit offen; denn bei Ihnen reicht eine einfache Erklärung, dass es nicht gelungen sei, eine Frau zu finden, um direkt ein Männerticket auszustellen. Ehrlich gesagt erinnert mich das stark an Ihre halsstarrigen Quotenversuche in Ihrer eigenen Partei.

(Beifall bei der SPD)

Viertens. Alle vier Vorschläge sorgen dafür, dass die Gremienarbeit transparenter wird. Alle vier Vorschläge nehmen das Gebot der Vielfaltssicherung ernst und versuchen, in der Besetzung von Rundfunk- und Medienrat möglichst vielfältige Perspektiven und Erfahrungshorizonte aus allen Bereichen des Gemeinwesens zu erfassen, wobei meiner Meinung nach der Vorschlag der Staatsregierung ziemlich zaghaft ist.

Wo sind jetzt die besonderen Knackpunkte und die Unterschiede zwischen den vier vorliegenden Gesetzentwürfen?

Die Staatsregierung schlägt vor, Rundfunk- und Medienrat nur um drei Mitglieder zu ergänzen, davon ist eines Vertreter der Menschen mit Behinderung. Dazu sage ich nur: Das ist längst überfällig!

(Beifall bei der SPD)

Ein weiteres Mitglied ist ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte. Auch das ist überfällig und gehört, lieber Herr Blume, wahrscheinlich oder wie ich hoffe zu Ihrer neuen Ordnung, zu der Sie sich ja selbst auf Ihrem Parteitag geäußert haben.

Schließlich will die Staatsregierung auch einen Vertreter des Tourismus-, Hotel- und Gaststättengewerbes. Herr Blume, ehrlich gesagt, warum das dritte weitere Mitglied ausgerechnet ein Vertreter des Tourismusgewerbes sein soll, verstehen wir nicht. Es ist zumindest erklärungsbedürftig. Warum ausgerechnet vom Touristikverband und nicht von einer anderen Organisation? Was ist zum Beispiel mit einem Vertreter der Wohlfahrtsverbände oder einem Vertreter von Lesben- und Schwulenorganisationen?

(Beifall bei der SPD)

Was ist mit einer Vertreterin der Frauen oder einem Vertreter der Seniorenverbände, der Menschenrechtsorganisationen oder muslimischer Verbände? Wir sind der Meinung, dass die vom Verfassungsgericht verlangte Vielfalt mehr erfordert als das, was Sie vorschlagen.

(Beifall bei der SPD)

Wie ist jetzt Ihre Argumentation? Das wird uns Herr Blume sicherlich gleich erneut vortragen. Sie sagen, es sei zu teuer, die Räte mit noch mehr Vertretern der Gesellschaft auszustatten.

Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Es gibt genügend Stellschrauben, an denen man drehen kann. Ich nenne als Beispiel nur die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder. Daran könnte man zuallererst schrauben.

Dann hieß es vonseiten der CSU in den vorbereitenden Beratungen des Wirtschaftsausschusses, Schwule und Lesben müssten nicht eigens vertreten sein, so Frau Haderthauer; sie gehörten sowieso zum Querschnitt der Gesellschaft und seien überall mit vertreten. Wenn Sie von der CSU tatsächlich dieser Auffassung sind, frage ich mich schon, warum Sie mit der Anerkennung der Homo-Ehe in der Gesellschaft solche Probleme haben, wenn dies alles ganz normal wäre und alle überall vertreten wären. Dieses Rätsel lösen Sie vielleicht heute für uns auf. Geben Sie sich also einen Stoß, besonders beim zweiten Punkt, die Homo-Ehe zu befürworten sowie einen Vertreter der Schwulen und Lesben in die Räte zu entsenden.

(Beifall bei der SPD)

Bezogen auf die Wohlfahrtsverbände, die im Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht eigens einen Ratsplatz erhalten, hieß es in den Vorberatungen im Wirtschaftsausschuss – so Frau Haderthauer –, die Wohlfahrtsverbände seien ja sowieso vertreten – in den Kirchen. Ich muss da ganz ehrlich sagen: Autsch! Wenn Sie die nichtkirchlichen Wohlfahrtsverbände fragen, dann verdrehen deren Vertreter nicht nur die Augen, sondern sie fragen sich, welche Ansicht Sie beispielsweise über die Arbeit der Wohlfahrtsverbände oder anderer Verbände haben. Sie gehören in die Räte!

(Beifall bei der SPD)

Ein weiterer Knackpunkt: Die Staatsregierung hält in ihrem Gesetzentwurf fest, dass der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Landtags geborener Vorsitzender oder geborene Vorsitzende des Verwaltungsrates des Bayerischen Rundfunks bleibt. Das ist schlichtweg singulär in den ARD-Anstalten und definitiv nicht mehr zeitgemäß.

(Beifall bei der SPD)

Kein anderes Rundfunkratsgremium hat diese Regelung. Zeitgemäß wäre es, dass sich das Gremium seinen Vorsitzenden selbst wählt. Erfolgreiche Unternehmen machen das schließlich auch und fahren damit ziemlich gut. Angesichts der erwünschten Politikferne in den Gremien darf man sich schon fragen, wie das zusammenpasst oder ob Sie da etwas übersehen haben.

Das Argument, das in den Vorberatungen fiel, lautete: Der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin sei neutral; damit sei das überhaupt kein Problem. Ich frage mich aber, warum Sie dann im Verwaltungsrat ein ungerades Stimmenverhältnis herstellen, damit nicht am Ende des Tages die Verwaltungsratsvorsitzende das entscheidende Element ist. Das passt irgendwie alles nicht zusammen. Politikferne hieße: Das Gremium bestimmt selbst, und der Landtag maßt es sich nicht an, jemanden einfach an die Spitze des Verwaltungsrates zu setzen.

(Beifall bei der SPD)

Zeitgemäß wäre nach unserer Ansicht auch, dass ein Mitglied des Personalrats in den Verwaltungsrat einzieht. Gerade in einer Situation, in der die öffentlich-rechtlichen Anstalten aufgrund des Spandrucks einem enormen Strukturwandel unterliegen, braucht die Belegschaft eine Stimme. Gerade in öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollte Mitbestimmung zur Kultur gehören. Jede große Aktiengesellschaft tut das und fährt damit gut.

Zum Schluss darf ich Ihnen noch eines sagen, liebe Vertreter der CSU. Wenn Sie auch in Zukunft in dieser Geschwindigkeit Medienpolitik betreiben, wie Sie das im Moment tun – im allerletzten Moment! –, sind das erschreckende Aussichten. Wir arbeiten nach einem Urteil aus dem Jahr 2014; wir haben jahrelang Zeit gehabt. Es war bereits vor dem Urteil erkennbar, dass wir etwas für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, für unsere Demokratie tun müssen. Sie haben es bis zum letzten Moment verzögert, sodass wir erst jetzt, im Dezember 2016, überhaupt darüber diskutieren.

Ich sage Ihnen eines: Die digitale Welt wird die Öffentlich-Rechtlichen, wird die Privaten, wird die ganze Medienlandschaft derart verändern, dass unser Tempo schneller werden muss. Wir müssen die Rahmenbedingungen – auch die finanziellen Bedingungen – so setzen, dass der Öffentlich-Rechtliche bestehen kann, wenn wir ihn in Zukunft erhalten wollen. So wie Sie arbeiten, geht es in meinen Augen auf keinen Fall. Sie können nicht in dieser Zögerlichkeit weitermachen. Um eins bitte ich auch noch: Die Opposition macht immer wieder Vorschläge. Es sind nicht die schlechtesten.

(Beifall bei der SPD)

Der Sache ist nicht damit gedient, wenn sie immer reflexartig abgelehnt werden. Schauen Sie sich die Sachen an, und wenn Sie etwas parteiübergreifend machen sollten wie beim Rundfunk oder bei der Integration, die wir heute Nachmittag behandeln werden, dann tun Sie es. Demokratie heißt, Kompromisse zu finden, miteinander zu arbeiten. Es wird nicht immer besser, wenn man glaubt, man sei die Mehrheit und könne alle anderen immer überstimmen, man wisse am Ende alles besser. Ich hielte eine parteiübergreifende Zusammenarbeit für deutlich besser, sei es beim Rundfunk, sei es bei der Integration. Fangen Sie doch endlich damit an!

(Beifall bei der SPD – Gudrun Brendel-Fischer (CSU): Selber anfangen!)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächste hat Frau Kollegin Gote das Wort.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Getrieben durch das ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, beschließt der Landtag heute über eine Reform der Medienaufsicht, über eine Reform des Rundfunkrates und des Medienrates. Getrieben vor allen Dingen wurde die rechte Seite dieses Hohen Hauses; denn eigentlich – das wurde gerade ausgeführt – ist diese Reform längst überfällig. Wir haben Jahre zuvor immer wieder unsere Vorschläge für eine Reform der Räte eingebracht; denn es liegt klar auf der Hand, dass die Zusammensetzung des Rundfunkrates und des Medienrates vormodern ist, dass die Arbeitsweise der

Räte intransparent ist und dass das keineswegs mehr einer modernen Medienaufsicht entsprechen konnte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hinzu kommt ein wirklich spürbarer und schmerzhafter Verlust an Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, verschärft in den letzten eineinhalb Jahren, und auch deshalb ist es dringend notwendig, dass wir der Medienaufsicht wieder die Verfassung, den Umfang und die Transparenz geben, die wir brauchen. Maßstäbe für die Reform müssen Staatsferne, Vielfalt, Gendergerechtigkeit, Transparenz und die Steigerung der Effizienz in den Räten sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

An diesen Maßstäben müssen sich alle vorgelegten Gesetzentwürfe heute messen lassen. Wenn wir diese Maßstäbe anlegen, erkennen wir, dass in den Gesetzentwürfen der SPD und der FREIEN WÄHLER vieles enthalten ist, was wir auch gut finden. Ein bisschen ist auch im Gesetzentwurf der CSU-Regierung enthalten. Aber ganz ehrlich: Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist mit Abstand der schlechteste der heute vorgelegten Gesetzentwürfe.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist der Versuch, eine Reform vorzutäuschen; denn es schien ja nur darum zu gehen, einen Weg zu finden, das Urteil, das ja umgesetzt werden muss, gerade einmal so eben umzusetzen und möglichst wenig zu verändern.

Meine größten Kritikpunkte daran – das haben Sie nicht gut umgesetzt – sind fehlende Staatsferne und fehlende Vielfalt. Sie haben das nicht aus dem Grund nicht umgesetzt, weil die Umsetzung schwierig wäre, sondern weil Sie es schlichtweg nicht wollen. Sie wollen keine Staatsferne, und Sie wollen keine Vielfalt in der Medienaufsicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Um die geforderten Vorgaben zur Staatsferne gerade so eben umzusetzen, blähen Sie stattdessen die Räte auf, nämlich so weit, dass die verbliebene oder gleichbleibende Zahl der politischen Vertreter und Vertreterinnen die Drittelpflicht nicht mehr reißt. Dieses Aufblähen schadet aber den Räten, und es verbessert natürlich nicht die Arbeitsweise und die Effizienz. Dies ist übrigens auch ein Kritikpunkt am SPD-Entwurf. Auch hier hat man anscheinend nach dem Motto "Allen wohl und keinem wehe" nicht den Mut gefunden, die Räte, die jetzt schon zu den größten im ganzen Land gehören, sinnvoll zu verkleinern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bei der Vielfalt bleibt bis auf drei neue Plätze für Tourismus, Freizeit und Gastronomie alles beim Alten. Ich muss ehrlich sagen: Hut ab vor dem, der sich das ausgedacht hat. Da war die einschlägige Lobby zum richtigen Zeitpunkt an den richtigen Schaltstellen. Wahrscheinlich können davon im Nachhinein alle lernen, die erfolgreich Lobbyismus betreiben wollen.

Dann gibt es einen weiteren Platz für Migrantinnen und Migranten und einen Platz für Menschen mit Behinderung. Ganz ehrlich: Das war es dann auch schon. Das war es, was Sie uns zur Vielfalt anbieten. Gerade die Aufnahme einer Vertretung von Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel in die Räte ist überhaupt nicht nachvollziehbar, wenn wichtige gesellschaftliche Gruppen wie die Frauenorganisationen, die bisher nur über die kirchlichen Frauenorganisationen vertreten werden, Filmschaffende, Vertreter der LSBTI-Gesellschaft, wenn muslimische Verbände oder zum Beispiel auch der Bittkom keinen Platz erhalten.

Eine bunte Bank, wie sie zum Beispiel unser Vorschlag vorsieht, hätte bedeutet, dass wir tatsächlich auch über die festgeschriebenen Gruppen und die organisierten Verbände hinweg Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder auch Einzelpersönlichkeiten, die über besondere Kompetenzen und Interessen für eine gute Medienaufsicht verfügen könnten, den Zugang ermöglichen. Das darf es mit der CSU natürlich nicht

geben. Dabei wären in den Räten auch die Ansichten nicht verbandlich organisierter Gruppen und Personen wichtig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir hingegen haben die Vorgaben konsequent umgesetzt, und wir haben weitergedacht. Wir reduzieren den Anteil der staatsnahen Mitglieder im Rundfunkrat und im Medienrat auf 21 bzw. 24 %. Wir sind also deutlich besser als gefordert. Wir beenden ein für allemal Ihre unfaire Praxis, über die Entsendung von staatsnahen Personen durch Verbände in die Räte eine noch breitere CSU-Mehrheit zu zementieren. Wir vergrößern den Rundfunkrat eben nicht und verkleinern den Medienrat von 47 auf 38 Mitglieder.

Weil wir nahe und näher als Sie an den Menschen sind, sind wir mit der Vielfalt unserer Gesellschaft auch gut vertraut. Wenn Sie unserem Gesetzentwurf folgen, wäre deshalb im Medienrat zukünftig zum Beispiel die Gruppe der Filmschaffenden vertreten. Das ist eine entscheidende Gruppe, die das Programm herstellt, ja die entscheidende Gruppe, die das Programm herstellt, die über Wissen verfügt, das bisher im Rundfunkrat überhaupt noch nicht vorhanden ist,

(Beifall bei den GRÜNEN)

und die natürlich auch an den aktuellen Entwicklungen im Medienbereich viel näher dran ist. Das sind Kompetenzen, auf die Räte nicht verzichten dürfen.

Auch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender wären vertreten. Es ist nämlich wichtig, dass Persönlichkeiten aus dieser Gruppe vertreten sind, gerade in einer Zeit, in der wir Toleranz, Vielfalt und Offenheit verteidigen und offensiv vertreten müssen. Auch die Säkularen wären vertreten. Nehmen Sie doch endlich zur Kenntnis, dass es in Bayern keine einheitlich religiös geprägte Gesellschaft mehr gibt. Die Gruppe der Säkularen, der religiös nicht gebundenen Menschen, wird größer. Auch diese haben Organisationen gefunden, die sie zumindest zum Teil vertreten.

Deshalb gehören auch die Weltanschauungsgemeinschaften in die Räte, ebenso wie die Muslime. Muss ich wirklich noch einmal daran erinnern, dass das die drittgrößte Religionsgemeinschaft in Bayern ist? Wie ist denn überhaupt zu begründen, dass diese Gruppe in den Räten überhaupt keine Vertretung haben soll, während die Evangelischen und die Katholischen mit vier Vertretern und die jüdische Gemeinschaft mit einem Vertreter in den Räten sitzen? Sie sollten einmal erklären, wie das zu begründen ist. Wir alle wissen, worauf es fußt, dass gar nichts vorangeht. Ich finde: Es ist wirklich eine Schande, dass Sie das nicht berücksichtigen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Natürlich wären nach unseren Vorstellungen auch weitere Frauenverbände vertreten. Wir würden den Landesfrauenrat berücksichtigen. Er vertritt 49 Mitgliedsorganisationen. Bisher sind in den Räten nur kirchliche Frauenorganisationen vertreten. Wollen Sie auch hier behaupten, dass Frauenarbeit, Gerechtigkeit sowie der Kampf für Gerechtigkeit und Gendergerechtigkeit nur in den kirchlichen Frauenverbänden gelebt bzw. geführt wird? Ich muss dazu sagen: Machen Sie einmal die Augen auf und schaffen Sie eine vernünftige Vertretung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zuletzt möchte ich noch den Verband der Sinti und Roma nennen. Als einzige im Freistaat lebende nationale Minderheit und vom Naziregime verfolgte Opfergruppe sind sie immer noch stigmatisierender und vorurteilsbehafteter Berichterstattung in Öffentlichkeit und Medien ausgesetzt. Deshalb wäre ihre Vertretung besonders im Medienrat sehr wichtig.

Andere Bundesländer sind längst weiter und haben ihre Räte zu modernen, zeitgemäßen und effizient arbeitenden Gremien weiterentwickelt. Sie berücksichtigen die Gruppen, die wesentliche Teile unserer heutigen Gesellschaft repräsentieren, die Vielfalt widerspiegeln, die wichtige Berater und Beraterinnen und Entscheider und Entschei-

derinnen sind, wenn es um die Belange und um die Aufsicht des Rundfunks und der privaten Medien geht.

Sie sehen: Wir haben den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts ernst genommen. Die Vorgaben treffen sich hervorragend mit dem, was wir unter einer effizienten und zeitgemäßen Medienaufsicht verstehen. Unsere Vorschläge sind im Vergleich zu allem, was hier schon vorgelegt wurde, und auch zu den vier anderen heute vorgelegten Gesetzentwürfen die mutigsten und die am besten durchdachten. So würden wir den BR auch wieder auf Kurs bringen und auch den Privatrundfunk in Bayern stärken.

Ich sage Ihnen eines: Wenn Sie heute den Vorschlag der Regierung annehmen, erweisen Sie dem öffentlichen und dem privaten Rundfunk in Bayern einen Bären Dienst; denn Sie tragen dann nicht dazu bei, dass der Bayerische Rundfunk, der öffentlich-rechtliche Rundfunk zukunfts fest wird, und Sie tragen nichts dazu bei, dass die Akzeptanz für das Institut des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung wieder steigt, dass das Ansehen und die Beachtung einer Berichterstattung, die unsere Demokratie dringend braucht, und der Respekt davor wieder wachsen. Deshalb meine ich, dass es auch in den nächsten Jahren Kritik geben wird, weil nach Ihren Vorschlägen die Medienaufsicht nicht arbeitsfähig und nicht zukunfts fähig sein wird. Ich prophezeie: Wir werden uns zu diesem Thema hier wiedersehen; denn die Diskussion wird weitergehen, und sie muss weitergehen. Wir werden an anderer Stelle weiter gehende und bessere Vorschläge als das, was heute leider beschlossen werden wird, vorlegen.

Ich bitte Sie nochmals: Stimmen Sie unserem Gesetzentwurf zu, und lehnen Sie den CSU-Entwurf ab!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat Kollege Dorow von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Alex Dorow (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Liebe Kollegin Kohnen, Sie haben Herrn Blume angekündigt. – Ich muss Sie enttäuschen; Sie müssen mit mir vorliebnehmen. Ich hoffe, das ist im Rahmen Ihrer Möglichkeiten. Ich werde mir Mühe geben, die eine oder andere Frage, die Sie gestellt haben, zu beantworten.

Kolleginnen und Kollegen, da wir heute eine Mammutsitzung haben und erst am Beginn dieser Sitzung stehen und weil auch meine drei Vorredner in ausführlicher Art und Weise besprochen haben, worum es eigentlich geht, werde ich meine Redezeit vermutlich nicht voll ausschöpfen. Es ist zur Genüge besprochen worden, worum es genau geht, weswegen ich mich auf wenige Sätze beschränken möchte.

Vielleicht noch eine Anmerkung vorweg. Kollegin Kohnen, ich weiß nicht, in welchen Ausschüssen Sie gesessen sind – ich weiß es natürlich –: Ich hatte die Wahrnehmung und den Eindruck, dass wir eigentlich mehrheitlich gut zusammengearbeitet haben. Von einem Niederstimmen konnte in meinem Ausschuss zu keiner Zeit die Rede sein – ich meine den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst. Auch deshalb kann ich Ihnen versprechen, dass wir bei diesem Thema auch in Zukunft konstruktiv zusammenarbeiten werden und auch bei einigen Punkten, wenn auch nicht bei allen, auf derselben Seite des Stranges ziehen.

(Beifall bei der CSU)

Wenn es um die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien geht, über die wir heute reden, müssen wir auch noch einige andere Punkte berücksichtigen. Die Forderungen des Gerichts sind uns inzwischen von den vorangegangenen Debatten bekannt. Die allerwichtigsten Punkte in aller Kürze:

Der Anteil staatlicher und staatsnaher Mitglieder darf ein Drittel der gesetzlichen Gremienmitglieder nicht übersteigen. Staatliche bzw. staatsnahe Mitglieder sollen und müssen mittels einer Inkompatibilitätsregelung von den staatsfernen Sitzen ausgeschlossen werden. Frauen und Männer sollen gleichmäßig berücksichtigt werden. Die

Vielfalt der Gesellschaft muss sich in den Gremien widerspiegeln, und die Gremienarbeit muss transparent sein. – Dies ist ausführlich und wiederholt dargestellt worden.

Bei der allgemeinen Inkompatibilitätsregelung und bei einer Karenzzeit von 18 Monaten waren sich eigentlich alle Fraktionen einig. Bei der Frage, wie man die Forderung nach maximal einem Drittel staatsnaher Mitglieder umsetzen soll, wurde uns ein bunter Strauß an Vorschlägen präsentiert.

Der Entwurf der FREIEN WÄHLER, Professor Piazolo, hat die Größe der Gremien beibehalten, der Verwaltungsrat soll gemäß den anderen Fraktionen um einen Platz auf sieben erhöht werden. Die Kolleginnen und Kollegen der SPD – Sie haben es gesagt, Frau Kohnen – wollen sowohl den Rundfunkrat als auch den Medienrat auf 55 Personen vergrößern, und der Regierungsentwurf sieht eine Erweiterung von 47 auf 50 Mitglieder vor. Das wäre – ich finde, das ist heute etwas zu kurz gekommen – eine Rückkehr zur alten Größe und kann im Vergleich zum SPD-Vorentwurf als geringe Vergrößerung betrachtet werden.

Warum die Kolleginnen und Kollegen der GRÜNEN, Frau Kollegin Gote, die Größe des Rundfunkrats zwar beibehalten, den Medienrat aber auf 38 Personen reduzieren wollten, hat sich mir bis heute nicht erschlossen, und diese Frage ist bis heute nicht beantwortet.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Ich denke schon, dass sich der Gleichklang beider Gremien in den vergangenen Jahren bewährt hat. Für mich gibt es deshalb auch keinen Grund, davon abzuweichen.

Im Regierungsentwurf will man in einem Zug mit den zusätzlichen drei Plätzen den Anteil der staatlichen und staatsnahen Vertreter auf ein Drittel reduzieren, zugleich neue Perspektiven einbeziehen und damit für eine Aktualisierung sorgen.

Wir von der CSU sind der Meinung, dass die bisherige Zusammensetzung des Gremiums insgesamt durchaus ein treffendes Abbild der gesellschaftlichen Vielfalt darge-

stellt hat. Deshalb – das ist unsere Begründung – sollen auch alle bisher vertretenen Organisationen wieder ihre Vertreter entsenden. Neu aufgenommen werden sollen lediglich – Sie haben es gesagt und haben sich zumindest über den dritten Vertreter mokiert – ein Vertreter der Migranten, ein Vertreter der Menschen mit Behinderung und ein Vertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel. Frau Kollegin Gote, Frau Kollegin Kohnen, Sie haben gefragt: Warum ausgerechnet Tourismus? – Weil in Bayern der Bereich Tourismus, Hotel und Gastronomie ein ganz entscheidender Wirtschaftsfaktor ist.

(Beifall bei der CSU)

Ich könnte ebenso im Gegenzug fragen: Wieso ausgerechnet die Gruppierungen, die Sie genannt haben? Wenn ich das alles zusammenzähle, Frau Kollegin Gote, dann kommen wir auf über 100 Mitglieder. Wo ist die Grenze? Ich denke, mit der Bedeutung des Tourismus in Bayern ist eine Begründung geliefert worden. Er ist eine ganz entscheidende Größe, und das ist nicht irgendwelche Lobbyarbeit. Lobbyarbeit betreiben wir letztlich, wenn Sie so wollen, alle. Die betreiben Sie für Ihre Gruppen auch. Das kann also nicht das Kriterium sein.

(Beifall bei der CSU)

Es gibt keine Vorgabe, die Sitze der Abgeordneten zu begrenzen. Dieses Ziel erreichen wir auch mit drei zusätzlichen Plätzen. Eine Reduzierung und die vorgeschlagene Verteilung der Plätze würden nach unserer Auffassung die Mehrheitsverhältnisse auch nicht mehr zutreffend abbilden.

Wir Abgeordneten des Bayerischen Rundfunks – des Bayerischen Landtags – – Par-don.

(Allgemeine Heiterkeit und Beifall – Isabell Zacharias (SPD): Genau! Das haben Sie schön gesagt!)

– Ein freudscher Fehler. Jawohl, ich gebe es zu.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Es gibt immerhin zwei, auch in der Fraktion der GRÜNEN. – Wir Abgeordneten des Bayerischen Landtags, Kolleginnen und Kollegen, verfügen aber als Vertretung des gesamten Volkes über eine besondere demokratische Legitimation. Die angemessene Vertretung in den Kontrollorganen ist damit ebenfalls sachgerecht und auch im öffentlichen Interesse.

Auch eine Vertretung der Staatsregierung hat ihre Berechtigung in den Gremien. Wir sollten nicht so tun, als wäre das etwas Anrüchiges. Es kommt auf die Größenordnung an. Da gebe ich Ihnen recht. Aber in der Praxis hat das doch bisher dazu gedient, dass eine unmittelbare Verbindung zwischen den mit Medien- und Rundfunkpolitik befassten Mitgliedern der Staatsregierung und dem Rundfunk in Bayern hergestellt wird. Diese Verbindung hat der Medienpolitik bisher zum Vorteil gereicht und nicht zum Nachteil.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Ja, eben!)

Das ist ein Faktor, der nicht einfach weggewischt werden kann.

Kolleginnen und Kollegen, ich hatte teilweise schon den Eindruck, dass bei den Vorschlägen zur neuen Besetzung der Gremien eher die Eigeninteressen der Oppositionsfaktionen im Vordergrund waren; denn eine Veränderung bei den entsprechenden Organisationen ist weder ausgewogen noch empirisch begründet. Insbesondere der Vorschlag der GRÜNEN scheint bei der neuen Vergabe nicht mit gesellschaftlicher Relevanz begründet zu sein, sondern einseitig zugunsten von Interessengruppen formuliert zu sein, die unseren Kolleginnen und Kollegen von der Fraktion der GRÜNEN vermeintlich nahestehen. Frau Kollegin Gote, Sie haben gesagt: näher bei den Menschen. Diesen Menschen sind Sie selbstverständlich näher.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Das sind ganz schön viele!)

– Ja, das sind ganz schön viele. Das ist richtig. Das sehen wir an den Wahlergebnissen.

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU)

Beispielsweise die Zielvorgabe, dass Frauen besser und angemessen vertreten sein müssen, war selbstverständlich von Anfang an klar. Dies ist überfällig. Klar war auch, dass wir fraktionsübergreifend hinter diesem Ziel stehen, unabhängig davon, dass nun infolge des Gerichtsurteils verpflichtend etwas verbessert werden musste. Der Weg dahin wurde unterschiedlich formuliert. – Selbstverständlich wurde er das. Wieder war es der Vorschlag der GRÜNEN, der hierbei über das Ziel hinausgeschossen ist. Es tut mir leid, meine Kolleginnen und Kollegen: Auch wenn wir uns insgesamt einig waren, so muss ich heute auch noch einmal die Unterschiede betonen. Diese sind schließlich der Grund, warum wir die Gegenanträge ablehnen werden.

Sie fordern zwar, dass auf jeden Mann eine Frau folgen soll, umgekehrt lassen Sie es aber offen. Warum? War das eine Unaufmerksamkeit? – Das glaube ich nicht. Ich sehe darin eher einen Schritt in die umgekehrte Diskriminierung. Frauen sollen nicht nur bewusst unterstützt, sondern Männer im Gegenzug bewusst nicht unterstützt werden.

(Beifall bei der CSU – Isabell Zacharias (SPD): Nein!)

– Es tut mir leid. So stellt es sich dar. Wollen wir das? – Ich meine: nein.

(Zurufe von der SPD – Glocke des Präsidenten)

– Ja, ja. – Die Neuregelung soll verbindlich sicherstellen, dass bei der Entsendung der Mitglieder in den Rundfunk- und in den Medienrat künftig Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden. Hierbei ist das "und" besonders zu betonen. Der Regierungsentwurf formuliert hier eine Verpflichtung zu einer paritätischen bzw. abwechselnden Besetzung, um auch dem Gebot der Geschlechtergerechtigkeit Rechnung zu tragen.

An dieser Stelle noch eine kurze Anmerkung zum Entwurf der FREIEN WÄHLER. Nach mindestens jeder dritten Amtszeit eine Frau zu entsenden, kann die Situation sicherlich mittelfristig verbessern, Kollege Piazolo, eine volle Gleichstellung werden wir damit aber wahrscheinlich nicht erreichen. Der Vorschlag ist gut gemeint, ich meine aber, er greift etwas zu kurz.

Beim Thema Transparenz sind wir uns wieder überwiegend einig. Damit die Gremienarbeit transparenter gestaltet wird, sollen Regelungen über die Sitzungsöffentlichkeit sowie über die Veröffentlichung von Tagesordnungen im Gesetz verankert werden. Das betrifft die Zusammenfassung von Gegenstand und Ergebnissen gleichfalls. Der Regierungsentwurf hat zudem vorgesehen, dass die Leistungen an Präsidenten und Geschäftsführer sowie die vom Verwaltungsrat beschlossenen Tarifstrukturen veröffentlicht werden.

Auf Initiative der CSU hat der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen die Änderung eingebracht, dass auch der Bayerische Rundfunk verpflichtet wird, die Entlohnung der Geschäftsleitung – Intendanten, Direktoren, Hauptabteilungsleiter – zu veröffentlichen. Damit soll ein Gleichklang zu den Verpflichtungen der BLM hergestellt und die Transparenz ebenfalls weiter verbessert werden. Da diese Veröffentlichungen bereits freiwillig erfolgen, stellt dies für den BR für meine Begriffe auch keine Belastung dar.

Ergänzend zur vorgenannten Änderung der Mitgliederzahl möchte ich zur Besetzung des Verwaltungsrats noch Folgendes anmerken: Fünf der künftig sieben Mitglieder sollen vom Rundfunkrat gewählt werden, auch im Verwaltungsrat soll die gesellschaftliche Vielfalt abgebildet werden; der bisherige Stichentscheid der Verwaltungsratsvorsitzenden soll zudem abgeschafft werden. Auch in diesem Punkt waren wir uns dankenswerterweise überwiegend einig. Das darf man dann auch sagen.

Letztlich setzt der Gesetzentwurf der Staatsregierung in diesem Bereich die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Staatsferne, zur Aktualität der Zu-

sammensetzung, zur Geschlechterparität und zur Sicherung der Vielfalt konsequent um, ohne dabei die bewährten Strukturen der Gremienaufsicht grundlegend infrage zu stellen. Die bisher genannten geplanten Änderungen sind somit zuvörderst eines: eine Umsetzung der Vorgaben des Gerichtsurteils.

Aber Sie haben recht: Wir wollen nicht nur den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, sondern auch die Chance nutzen, wenn wir schon das Gesetz anpacken, zusätzliche Verbesserungen zu schaffen. Auch wenn die Befugnisse der Aufsichtsgremien beim BR ohnehin bereits weiter reichen als bei anderen Rundfunkanstalten, sollen diese nun zusätzlich gestärkt werden. Eine finanziell und personell unabhängige Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat des BR soll gesetzlich abgesichert werden. Der Rundfunkrat hat künftig ausdrücklich das Recht, vom Intendanten und vom Verwaltungsrat Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt zu nehmen. Hierfür können gegebenenfalls auch Sachverständige und Gutachten beauftragt werden.

Kolleginnen und Kollegen, in der Praxis haben sowohl Rundfunkrat als auch Verwaltungsrat schon Ausschüsse gebildet. Diese sollen nun auch gesetzlich verankert werden, und das ist gut so. Im Entwurf der Staatsregierung ist dies für den Rundfunkrat vorgesehen. Auf Bitten des BR setzt sich nun die CSU heute dafür ein, dass dies auch für den Verwaltungsrat des BR ergänzt wird. So wollen wir nun ergänzen, dass sich nicht nur der Rundfunkrat, sondern auch der Verwaltungsrat zwingend eine Geschäftsordnung gibt und dass die Ausschüsse in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Wir haben bereits zuvor einen Wunsch der freien Mitarbeiter des BR aufgegriffen. Es soll nun auch eine Vertretung dieser freien Mitarbeiter gesetzlich verankert werden. Das ist ein Punkt, der mir besonders wichtig ist. Die CSU hat hierbei im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst die Initiative ergriffen und sich dabei auf den Vorschlag gestützt, der gemeinsam von BR und Freienvertretung ausgehandelt und formuliert worden war. Auch ich hätte an dieser Stelle gern eine Verankerung gesehen, dass die Mitglieder der Freienvertretung für die Dauer ihrer Amtszeit gegen eine Beendigung des

Rechtsverhältnisses gesetzlich geschützt sind. Dafür fehlt die Gesetzgebungskompetenz auf Landesebene. Professor Piazolo, dazu haben wir unterschiedliche Auskünfte vonseiten der Rechtsexperten. Die Aufgabe, hier Licht ins Dunkel zu bringen, muss vielleicht in Zukunft noch gelöst werden. Offenbar bleiben dazu unterschiedliche Meinungen bestehen. Ich denke, das ist eine Aufgabe für die Zukunft. Ich habe deshalb folgende Protokollerklärung abgegeben:

Der Ausschuss befürwortet mit Nachdruck die Aufnahme des Schutzes der Mitglieder der Freienvertretung vor Beendigung oder Teilbeendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses in das vom Intendanten zu erlassende Statut.

Das ist jetzt geschehen. Danke für den Hinweis, Kollegin Kohnen. Das ist auch gut so. Ich freue mich, dass der BR in der letzten Sitzung des Rundfunkrates, wie gesagt, diese Aufnahme zugesagt hat und jetzt auch vollzogen hat.

Kolleginnen und Kollegen, die verschiedenen Gesetzentwürfe haben grundsätzlich in weiten Teilen in die gleiche Richtung gezielt, insbesondere in denjenigen Bereichen, welche nach dem Gerichtsurteil überarbeitet werden mussten. Mit den Änderungsanträgen wurden dabei noch weitere Aspekte eingearbeitet. Trotz aller Unterschiede haben wir – ich bleibe dabei – eine insgesamt gute Diskussion geführt, auch wenn wir nicht in allen Punkten übereinstimmen, und können heute, wie ich denke, mit unserem Entwurf eine vernünftige Lösung verabschieden. Ich bin davon überzeugt, dass wir hier einen guten Beitrag zur Verbesserung leisten. Auch die Unterschiede vermindern diese Leistung insgesamt nicht. Es geht heute um das Gesamtpaket, welches wir gemeinsam mit den Änderungen geschnürt haben und das wir nun verabschieden wollen.

Vielen Dank für die Zusammenarbeit. Vielen Dank auch an den BR, der sich konstruktiv eingebracht hat.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zuerst über den Initiativgesetzentwurf der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/4584 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt die Ablehnung dieses Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Jetzt folgt die Abstimmung über den Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/9989. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt auch hier die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der SPD. Gegenstimmen! – Die Fraktionen von CSU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Damit ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Nun lasse ich abstimmen über den Initiativgesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/13092. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das ist die Fraktion der CSU. Stimmenthaltungen? – Die Fraktionen der SPD und der FREIEN WÄHLER. Damit ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Es folgt nun noch die Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/13224. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13224, die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für

Wissenschaft und Kunst auf Drucksache 17/14587 sowie die zum Plenum eingereichten Änderungsanträge der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/14536 und der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/14676. Nach § 126 Absatz 5 der Geschäftsordnung ist vorweg über die eingereichten Änderungsanträge abzustimmen. Die Änderungsanträge wurden an Sie verteilt.

Ich lasse zuerst über den Änderungsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/14536 abstimmen. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU und der SPD. Stimmennhaltungen? – Sehe ich keine.

(Zurufe)

– Entschuldigung, eine Stimmennhaltung. Trotzdem ist der Antrag abgelehnt.

Es folgt nun die Abstimmung über den Änderungsantrag der CSU auf Drucksache 17/14676. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Keine. Stimmennhaltungen? – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Antrag angenommen.

Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss Zustimmung mit der Maßgabe, dass der Artikel 20, betreffend die Freienvertretung, neu gefasst wird. Der mitberatende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen stimmt der vorgenannten Neufassung ebenfalls zu und schlägt darüber hinaus vor, im Artikel 12 einen neuen Absatz 5 einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Nummer 3 der Drucksache 17/14587. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung den vorgenannten Empfehlungen mit weiteren Änderungen insbesondere bei den Regelungen zum Außerkrafttreten zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 3 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2017" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/14587. Mit der Zustimmung zum vorgenannten

Änderungsantrag ist dem neu gefassten Artikel 9 Absatz 2 ein neuer Satz 3 und dem Artikel 11 ein neuer Absatz 3 anzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/14676. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses und mit den vorgenannten Änderungen zustimmen will, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der CSU. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Eine Stimmenthaltung. Dann ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich nun, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die Fraktion der CSU. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes".

Mit der Zustimmung zum oben genannten Gesetz hat der Änderungsantrag auf Drucksache 17/14676 seine Erledigung gefunden. Die Tagesordnungspunkte 6 bis 9 sind damit erledigt.